

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Commissionsbericht über den Entwurf des Gesetzes über
die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden**

Mittermaier, Carl Joseph Anton

[S.l.], 1831

urn:nbn:de:bsz:31-8991

4

Commissionsbericht

über

den Entwurf des Gesetzes über die Verfassung und
Verwaltung der Gemeinden.

Erstattet

von

dem Abgeordneten Mittermaier.

[Karlsruhe 1831.]

Bei allen Instituten, deren Ursprung in das Dunkel
der Vorzeit zurückreicht, tritt die eigenthümliche Schick-
slichkeit ein, eingewurzelte Begriffe und Vorurtheile
den nothwendigen Fortschritten der bürgerlichen
Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Die Mehrzahl unsrer heutigen Gemeinden
sind alte freien Vereinigungen mehrerer in ei-
nig angestedelter Familien zum wechselseitigen
Schutz und gem
treue Handhabung des Friedens und gemein-
licher Benutzung gemeinlich hervorgegangen.
Zeugnisse der Geschichte verdammen den Irrthum, wel-
cher den Ursprung aller Gemeinden den Privilegien der
Staatsgewalt zuschreibt, da vielmehr der Staat erst
allmählig aus dem Zusammenschmelzen der Gemeinden
gebildet worden ist. Die zahlreichen Gemeindeordnun-
gen des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, ob-
wohl man sie von den Vorurtheilen des Gemeinde-
Aristocratismus und des Isolirungssystems in politischer
Beziehung nicht freisprechen kann, bewähren im Ganzen
den praktischen Verstand unserer Voreltern, und ent-
halten einen Schatz von weisen, aus langer Erfahrung

042 B62, 14, 4 RH 1

70

und Kenntniß des Lebens geschöpften Vorschriften, berechnet auf eine in das größte Detail gehende Vorsorge für die Erreichung der Gemeindegzwecke. Seit dem 16. Jahrhunderte entwickelte sich durch die Gründung einer Staatsgewalt ein Kampf derselben gegen die Gemeinden; die grundlose auf Mißverständnissen beruhende Ansicht von der Minderjährigkeit der Gemeinden, — die Ausdehnung mancher Einrichtungen, welche bei einzelnen unserer Landgemeinden, in Bezug auf ihre Leib- und Schutzherrn, vorkamen, auf alle Gemeinden, erleichterte die beschränkende Einwirkung des Staats auf die Gemeinden; der Geist des Censurwesens, der unter einem unverdächtigen Ausbange das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen seit der französischen Revolution ein gewisser Mißtrauens, gegen alle Corporationen, verlor, die Selbstständigkeit der Gemeinden, und unter der Meinung, daß die Gemeinden nur als Gemeintheilen seien, gleichsam Stücke aus der großen Staatsmasse, die Staatskünstler nach Belieben verändern und umgestalten konnten, entstanden Gemeinden, die dem Bedürfnisse nicht entsprachen.

Man würde ungerecht seyn, wenn man verneinen wollte, daß auch die Gemeinden von ihrer Seite die wahre Stellung zum Staate nicht würdigten. Die durch die Kriege nothwendig gewordenen Gemeindegschulden hatten das Gemeindevermögen empfindlich angegriffen; durch den Leichtsinne der Magistrate, durch die Eingriffe der Regierung, welche das Gemeindevermögen selbst als ein mittelbares Staatsvermögen zu behandeln anfing, wurden dem Gemeindegut unerschwingliche Lasten aufgelegt; eine unvorsichtige Vertheilung des Gemeindeguts raubte mancher Gemeinde

ihre Hilfsquellen, ein spießbürgerlicher Sinn trat an die Stelle des wahren edlen Bürgerfinns; Unwissenheit, Anmaßung und Egoismus der Magistrate drohten den Untergang des Gemeindelebens herbeizuführen. Die Gemeindevorsteher selbst wurden die unbedingten Werkzeuge der Staatsverwaltungsstellen, und wurden leider in Landgemeinden oft nur als Amtsknechte behandelt. Den wohlgemeinten Verbesserungsversuchen, von Seite der Staatsgewalt, setzte man nicht selten von Seite der Gemeinden die Berufung auf erworbene Rechte und Heiligkeit des Herkommens entgegen, während man die oft gegründeten Ansprüche der Gemeinden mit dem Lieblingsfabe zurückwies: daß nur mittelalterliche Ansichten, die der Geist der Zeit verbanne, die Nothwendigkeit der Einwirkung der Staatsgewalt auf die Gemeinden, verkennen könnte. An Unklarheit der Vorstellungen fehlte es so auf beiden Seiten nicht.

Wer mag läugnen, daß jene Ansichten der Vorzeit, hervorgegangen aus dem Mangel der Staatsgewalt und eines staatsbürgerlichen Lebens, begründet durch die Stellung der Gemeinden, als politische Korporationen mit vollständiger Autonomie, oft begünstigt durch Regenten, welche insbesondere die Städte als Mittel brauchten, um die Macht des Adels zu brechen, verschwinden müssen vor der Ausbildung einer wahren Staatsgewalt und der nothwendigen Einheit des Wirkens derselben, zur Erreichung des Staatszweckes? Wer mag in Abrede stellen, daß jede Gemeinde ein Theil des Staats und jedes Gemeindeglied ein Staatsbürger ist, und in so fern die Wirksamkeit der Gemeinden in ihrer politischen Richtung durch das Einwirken der Staatsregierung, so weit der Staatszweck dasselbe bedingt, geleitet wird.

Die wahre Selbstständigkeit der Gemeinden besteht in der Anerkennung der Persönlichkeit der Gemeinden, nach der sie als freie Vereinigungen zur Realisirung des Socialzwecks, mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten erscheinen und daher allein berechtigt sind, in wie fern sie andern, noch nicht der Vereinigung angehörigen Personen Rechte einräumen, und Aufnahme in den engern Gemeindeverband zugestehen wollen, da durch jedes neue Eintreten die erworbenen Rechte der vorhandenen Bürger, z. B. wegen Almendgenusses, beeinträchtigt werden. Die Erwägung, daß der Staat hier die nimmer sterbende unsichtbare Gesamtpersönlichkeit der Gemeinden vertritt, wie der geistreiche Verfasser des constitutionellen Staatsrechts richtig bemerkt, das Interesse der Nachkommen der jetzigen Gemeindeglieder gegen Anmaaßungen, Leichtsinn und Selbstsucht der Gemeindeverwalter in Schutz nimmt, rechtfertigt hier auch die Aufsicht des Staats über die Verwaltung des Gemeindevermögens. Die Gemeinden sind zugleich Theile des Staatsgebiets, sie erreichen die nämlichen Zwecke wie der Staat, und sie erscheinen als Vereinigungen, in welchen die Staatsbürger ihre staatsbürgerlichen Rechte, insbesondere auch ihre politischen Rechte, z. B. in Bezug auf Wahlen, ausüben; der ganze Staat selbst besteht aus Gemeinden, und so muß jeder Staatsbürger in irgend einer Gemeinde sich aufhalten, so daß jede Gemeinde in einem organischen Zusammenhang mit dem Staate stehen muß, und daher auch der Staat die Gemeindeobrigkeit benützt, damit die allgemeinen Staatsgesetze sicher gehandhabt werden können.

Hier nun, wo diese politische Stellung der Gemeinden in Frage steht, wird die Einwirkung des Staats eine

unmittelbare seyn, und da beginnen müssen, wo staatsbürgerliche Interessen der Gemeindeglieder betheiligt sind und die Corporation sich nicht selbst überlassen werden darf, damit nicht die Interessen des Staats gefährdet werden, oder wo der Staat, indem er die bestehenden Gemeinden benützt, ihnen gewisse, an sich der Staatsgewalt zustehende, Rechte überträgt, und es darauf ankömmt, daß die nothwendige Einheit der Staatsverwaltung und der Vollstreckung der Gesetze in allen Theilen des Staatsgebiets gleichförmig erreicht werde.

In solchem Sinne allein kann die Gemeinde, wie sie der gründliche Berichterstatter der ersten Kammer im Jahre 1822 schilderte, eine Unterabtheilung im Staatsbezirke genannt werden. Daher kann auch die Gemeinde nicht, wie eine andere Körperschaft, die ihre eigenen vom Staatszwecke getrennt bestehenden Zwecke zu erreichen hat, betrachtet werden, in Ansehung derer das Wirken der Staatsgewalt nur mehr negativer Art ist, während hier die Gemeinde selbst Mittel für erleichterte Erreichung des Staatszwecks ist, und daher das Wirken der Staatsgewalt selbst ein positives genannt werden kann.

Bei einer solchen Collision von Ansichten, in welchen die Anhänger einer Parthei von Vorurtheilen, Egoismus und dem Festhalten am Herkömmlichen beherrscht werden, und um so schwerer zu heilen sind, jemehr sie oft selbst ihre Vorurtheile für liberale Ideen halten, und Bürgerinn und Gemeingeist mit Spießbürgerthum verwechseln, während auf der andern Seite Mißtrauen Gefahren wittert, und die an despotisches Einschreiten gewöhnte Herrschaft den durch Vereinigung der Kräfte wachsenden Muth der Gemeinden fürchtet, und die Ge-

meinden als bloße Fachwerke in der Staatsmaschine betrachten mag, — bei solcher Unklarheit bedarf es einer Gemeindeordnung, welche das Verhältniß der Gemeinden zum Staat regulirt, die der Vorzeit angehörig und durch Veränderungen der politischen Verhältnisse unanwendbar gewordenen Ansichten über die Stellung der Gemeinden zum Staat, vernichtet, zugleich aber die Selbstständigkeit der Gemeinden in so fern anerkennt, als der Staat jeder Einwirkung da sich enthält, wo die Gemeinde, ohne Nachtheil für den Staatszweck, sich selbst überlassen werden kann, und durch seine Einmischung eine Lähmung des Gemeingeistes eintreten würde.

Die Aufgabe einer Gemeindeordnung ist dann, das Verhältniß der staatsbürgerlichen Rechte und der reinen Gemeindebürgerrechte genau zu bestimmen, damit nicht Rechte, welche jedem Staatsbürger als solche zukommen, als Ausflüsse ihrer Gnade von der Gemeinde betrachtet und an ungerechte Beschränkungen gebunden werden. Es muß der Umfang bezeichnet werden, nach welchem der Staat gewisse Rechte der Staatsgewalt der Gemeinde übertragen will, und in welchem Verhältniß die Ausübung geschehen kann. Es muß die Verfassung der Gemeinde selbst so regulirt werden, daß die durch das Zusammenleben vieler Menschen politisch bedeutende Corporation nicht eine dem Staate selbst gefährliche Stellung annehme, aber auch nicht die Uebermacht bevorrechteter Gemeindevorsteher und Magistrate die Rechte der einzelnen Bürger beeinträchtige, oder einen Partheigeist in der Gemeinde entzünde, der jeden wahren Gemeinsinn vernichtet. Auf diese Art ist jede Gemeindeordnung selbst eine Wohlthat für die Gemeinde, die dadurch gegen Ungeschicklichkeit und Anmaßung ihrer

Vertreter, eben so wie gegen Uebergriffe herrschsüchtiger Regierungsbeamten, sicher gestellt wird, und an der schützenden Macht des Staats eine Garantie für ein harmonisches Wirken erhält. Die Gemeindeordnung ist zugleich der ergänzende Theil der Verfassung eines Landes, weil nur durch sie ächter Sinn für öffentliche Angelegenheiten, ein wahrhaft constitutionelles Leben erweckt werden kann, der Bürger aber nach bekannter Erfahrung den ihn zunächst berührenden Kreis lieb gewinnt, und so durch Entwicklung des Sinns für Gemeindegelben sich gewöhnt, den Egoismus öffentlicher Interessen aufzuopfern, so daß allmählig erst aus der Blüthe des ächten Gemeindegelbes die Frucht der begeistert an dem Vaterlande hangenden Liebe und Aufopferung für seine Interessen sich erzeugt. Der Character des constitutionellen Geistes, der Grad der warmen Theilnahme an den allgemeinen Interessen — bedeutend z. B. bei den landständischen Wahlen, wird zunächst vdrbereitet und begründet durch den Character des politischen Sinnes, der in einer Gemeinde sich ausbildet. Der Wohlstand der Gemeinde ist, wie der Wohlstand der Familien, die Grundbedingung des Wohlstands des Staats selbst. Die Errichtung großer gemeinnütziger Anstalten, vergebens hervorgerufen da, wo Mißtrauen des Staats die Gemeindegelbstständigkeit lähmt, gelingt glänzend da, wo öffentlicher Sinn die Bürger beseelt, und in den Zeiten der Noth, in welchen große Anstrengungen nothwendig werden, ist es nur der zunächst im befreundeten Kreise der Gemeindegelben wirkende Geist der Selbstaufopferung, der zu großen Opfern und außerordentlicher Theilnahme bewegt.

In diesem Sinne hat Preußen würdig durch seine

jetzt im März 1831 revidirte Städteordnung von 1808 die Bedeutung einer Communalordnung ausgesprochen, und erkannt, daß das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksamen Theilnahme der Bürger an der Verwaltung des Gemeinwesens die Nothwendigkeit herbeiführe, den Bürgern einen festen Vereinigungspunkt zu geben, und durch die Theilnahme an der Gemeindeverwaltung Gemein Sinn zu erwecken und zu erhalten.

So empfangen auch wir, dankbar anerkennend, in dem Entwurf der Gemeindeordnung erst eines der Gesetze, welches zu den Schlussformen unserer Verfassung gehört, und ehren darin die Reinheit der Absichten der Regierung, die in dem Bewußtseyn redlichen Willens nicht nöthig hat, in feindliche Stellung zu den Gemeinden sich zu setzen, und zugleich den Gemeinden Rechte zurückgibt, welche verkehrter Centralisationsgeist oder irrige Ansichten von der Staatsgewalt ihnen raubten, ohne daß sie deswegen auf jene Rechte verzichtet, ohne deren Bewahrung die Erreichung des Staatszwecks vereitelt würde.

Meine Herren! Ihre Commission, die zu der Annahme des Entwurfs Ihnen rath, hat sich überzeugt, daß der vorgelegte Entwurf, wenn wir auf die Grundsätze sehen, von denen er ausgeht, den Vorzug vor allen auf frühern Landtagen vorgelegten Entwürfen verdient. Die Erfahrungen früherer Landtage, die Fülle von praktisch richtigen Bemerkungen, die in den Beratungen der beiden Kammern über die frühere Gemeindeordnung niedergelegt wurden, sind von der Regierung bei dem jetzigen Entwurfe benutzt, und manche Einwendungen sind daher von selbst entfernt worden. Ihre Commission hat es für Pflicht gehalten, indem sie die Gemeindeordnung in einem gewissen Sinn als eine Conventio[n] zwischen Staat und Gemeinden

betrachtet, die verschiedenen lokalen Interessen der Gemeinden des Großherzogthums zu befragen, und überall zu prüfen, ob nicht durch die Anwendung der allgemeinen, im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen in einzelnen Gemeinden wegen ihrer lokalen Verhältnisse Nachtheile entstehen könnten, welche in dem Wunsche der Regierung nie gelegen seyn können. Die Commission hat zwar erwogen, daß ein Gesetz nie auf das kleinste Detail und auf jeden möglichen außerordentlichen Fall berechnet seyn, nicht jedes mögliche lokale Interesse berücksichtigen könne; sie hat aber auch nicht vernachlässigt, durch die Abwägung aller ihr bekannt gewordenen lokalen Verhältnisse gleichsam ein Durchschnittsverhältniß anzunehmen und darnach die Vorschläge der Regierung zu modifiziren, bei deren Prüfung sie zugleich die Aufgabe machte, jeden zu allgemeinen oder unbestimmten Ausdruck zu vermeiden, unter dessen Begünstigung sonst einzelne dienstfertige oder willkürliche Regierungsbeamte die Gemeinden beschränken, oder Uebermacht oder Unverstand der Gemeinndsbeamten die Interessen der ganzen Gemeinde beeinträchtigen könnten. Ihrer Commission sind nicht die oft geäußerten Wünsche entgangen, daß man eine abgesonderte Gemeindeordnung für die Landgemeinden und eine eigene Städteordnung erlassen möchte, da die Verhältnisse und die Interessen von Land- und Stadtgemeinden zu verschiedenartig wären, daher auch die früher vorgelegten Gemeindeordnungen eigene Vorschriften über die größeren Städte enthalten hätten. Wir verkennen nicht, daß überhaupt bei einer Gemeindeordnung die Schwierigkeit vorkommt, Bestimmungen zu geben, welche auch den verschiedenartigsten Verhältnissen anpassen; wir wußten wohl, daß schon so viel darauf ankommt, ob

in einer Gemeinde ein bedeutender Bürgergenuß besteht, oder ein solcher z. B. in Karlsruhe, Mannheim gänzlich mangelt. Während in Gemeinden der letzten Art der Gleichstellung der Orts- und Schutzbürger nichts im Wege steht und die Interessen aller Bürger in der Gemeinde gleich sind, stößt man bei den Gemeinden erster Art auf die Schwierigkeit, den im Besitze des Bürgergenusses befindlichen Bürgern Rechte zu schmälern. So läßt sich auch nicht läugnen, daß das Merkmal der Stadt mehr darin beruht, daß in der Stadt ein vollständig und zusammenhängend betriebenes Gewerbewesen vorkommt, während in den Landgemeinden mehr ackerbauende Interessen hervortreten; allein bei einer schärfern Betrachtung muß man das System der vorliegenden Gemeindeordnung billigen, nach welchem den Stadt- und Landgemeinden eine gemeinschaftliche Gemeindeordnung gegeben ist. Durch die Ausdehnung der Gewerbsverhältnisse und das Wegfallen mancher alten Zunfteinrichtungen ist ohnehin eine Scheidewand zwischen Städten und Landgemeinden gefallen, so daß es oft schwierig ist anzugeben, warum ein gewisser Ort Stadt, und ein anderer, benachbarter, oft weit ausgedehnter, Dorf heißt. Die Geschichte lehrt, daß die Verleihung der Stadtfreiheit für die kleinen Städte auf keinen festen Prinzipien, vielmehr auf Verhältnissen beruht, nach welchen auch die Titel verliehen werden. In den kleinern Städten ist ohnehin mehr Ackerbau vorherrschend, und Gewerbsbetreibung ist Nebensache. Da aber Stadt- und Landgemeinden nur Arten der nämlichen Gattung Gemeinde überhaupt sind, da aus dem Wesen der letztern gewiß für alle Gemeinden gleiche Merkmale fließen, so ist es zweckmäßig, für alle die nämliche Gemeindeordnung zu erlassen; da aber in den größern

Städten unfehlbar ein größerer Zusammenfluß von Einwohnern sich findet, und selbst das Zufließen vieler Fremden ausgedehntere Anstalten nöthig macht, da auch angenommen werden kann, daß unter der großen Zahl von gewerbetreibenden Bürgern und gebildeten Einwohnern einer Stadt größere Intelligenz in Städten verbreitet ist als in kleinen Landgemeinden, daher auch den Stadtgemeinden größere Selbstständigkeit gegeben werden darf, so wird sich in der Anwendung und der Ausführung der Gemeindeordnung im Leben von selbst eine Verschiedenheit zeigen, je nachdem das Gesetz auf Stadt- oder Landgemeinden angepaßt werden soll, ohne daß deswegen das Grundverhältniß geändert wird. Dem Gesetzgeber ist aber nicht entgangen, daß in Städten eine weit größere Ungleichheit des Vermögens als auf dem Lande vorkommt, daß daher in Städten eine größere Zahl von Bürgern existirt, welche die Klasse der niedrigst Besteuereten bilden, ihr Brod kümmerlich erwerben und daher, insbesondre in Fabrikstädten, von den reichern Bürgern völlig abhängig werden, so daß man ihnen den nöthigen Grad politischer Selbstständigkeit nicht zuschreiben konnte, daher in solchen großen Städten ein Wahlcensus nach §. 12 sich rechtfertigt, der in Landgemeinden, wo mehr gleichheitliche Verhältnisse des Reichthums vorkommen und auch der Kleinbegüterte die nämliche Stimme in der Gemeinde führt, als unnöthig erscheint. Auch begreift es sich, daß in den großen Städten, wo die bedeutende Einwohnerzahl schon wegen des Mangels eines hierzu passenden Lokals die Zusammenberufung aller Bürger unmöglich macht, eine Modification in dem Gesetze §. 40 in der Art nöthig wurde, daß an die Stelle der ganzen Gemeinden der größere Bürgerausschuß tritt,

während die Rücksicht, daß in ganz kleinen Landgemeinden z. B. unter 60 Bürgern der sonst gewöhnliche Bürgerausschuß unnöthig ist, da die Beschränktheit der Zahl der Gemeindeglieder die Zusammenberufung der ganzen Gemeinde leicht macht, woraus sich §. 35 der Gemeindeordnung erklärt. Ihre Commission stimmt daher für die Annahme des §. 1.

Zu §. 2.

Für einen großen Vorzug des gegenwärtigen Entwurfs vor den frühern hält die Commission die in diesem §. aufgestellte Ansicht der Unterscheidung in Gemeindeglieder und staatsbürgerliche Einwohner. Die Gemeindeordnung von 1822 quälte sich mit der Aufstellung des Begriffs von Ehrenbürger; aber das Ergebnis der Beratungen lehrte die Unzweckmäßigkeit des Versuchs, bei welchem man einen Ausdruck erschuf, welcher dem bisherigen Sprachgebrauch eben so widersprach, als er an sich unpassend war; denn wenn früher in Deutschland das Wort „Ehrenbürger“ denjenigen bezeichnete, dem die Gemeinde freiwillig zur Anerkennung seiner Verdienste und zur Auszeichnung das Bürgerrecht verlieh, und damit jedes Recht, das einem Bürger in dieser Gemeinde zustünde, einräumte, so sollte nun Ehrenbürger denjenigen bezeichnen, der zur Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten einer Gemeinde angehört, ohne an den engern Gemeindegliederrechten und Pflichten Antheil zu nehmen. Man fühlte bald, daß man solche Ehrenbürger insbesondre nicht zur Theilnahme an den Pflichten nöthigen könne, und so drehte man sich, um das Institut unschädlich zu machen. Dem Versuche lag eine tiefere Ansicht zum Grunde, nämlich die, daß jeder Staatsangehörige irgend einer Gemeinde angehören

müsse, da der ganze Staat aus Gemeinden bestehe, da selbst die zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom Staate getroffenen Eintheilungen mit den Gemeindefzwecken zusammenhängen, da der Staat selbst einzelne Rechte der Staatsgewalt den Gemeinden überträgt, und daher jeder Staatsbürger der Gemeindegewalt, in so fern er sich in der Gemeinde aufhält, unterworfen seyn muß. Dieß System des Einreichens aller Staatsangehörigen in die Realeintheilung des Staats in Gemeinden führt nun zur Aufstellung des Verhältnisses derjenigen, die in einer Gemeinde ständigen Wohnsitz haben, ohne Gemeindebürger zu seyn; und am passendsten hat der neue Entwurf sie mit dem Ausdruck „staatsbürgerliche Einwohner“ bezeichnet, welche dem Gemeindeverbande nur im weitern Sinn angehören, nämlich a) in Bezug auf ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten; b) in ihrer Unterwerfung unter die Gemeindegewalt, in so fern sie den Schutz der Gemeinde in Anspruch nehmen; c) und in ihrer einwohnerlichen Qualität; d) in so fern sie durch die Dauer ihres Aufenthalts in der Gemeinde für sich oder ihre Kinder Ansprüche auf Bürgerrecht erwerben; e) und an allen nicht ausdrücklich bloß für Gemeindebürger bestimmten Gemeindeanstalten Antheil nehmen; und f) da, wo die gemeindebürgerlichen Angelegenheiten innig verbunden sind mit den Interessen der Einwohner selbst, in gewisser Art stimmberechtigt sind, woraus sich der §. 126 der vorliegenden Gemeindeordnung erklärt.

In einigen Beziehungen muß ihr Verhältniß erst bei der Prüfung des Gesetzesentwurfs über Bürgeraufnahme untersucht werden.

Der §. 2 des Entwurfs spricht nun auch die Aufhebung des Unterschieds von Orts- und Schutzbürger

aus. Wenn je das Abschütteln von Vorurtheilen der Vorzeit und Unterscheidungsformen, die ihre Bedeutung lange verloren haben, und als hohle Formen dastehen, am Plage ist, so tritt dieß bei dem Unterschiede von Orts- und Schutzbürgern ein. Vergleicht man die Berathungen auf dem Landtage von 1822, so muß schon die Vergeblichkeit des Bemühens, feste Definitionen von den verschiedenen Arten dieser Bürger aufzustellen, zeigen, wie wenig die Unterscheidung auf festen Grundlagen beruht; denn wo Begriffe eine innere Bedeutung im Leben haben, und dem gesunden Verstande einleuchten, braucht man um die Definition nicht verlegen zu seyn. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Klasse der Schutzbürger nach den bestehenden Gesetzen noch vorkommt, aber als Ueberbleibsel der Vorzeit dasteht. In jenen Zeiten, in welchen die Städte allein gegen den Druck der Mächtigen zu schützen im Stande waren, in welchen derjenige, welcher seinem Leibherrn entlie, in den Privilegien der Städte einen Schutz fand, in Zeiten, in welchen der Grundsatz galt, daß nur in Städten vollständige zunftmäßige Gewerbsverfassung Statt finden könne, und selbst in späteren Zeiten, wo unselige Religionspaltung die Einrichtung bewirkte, daß nur der, welcher einer gewissen Confession angehörte, Bürger in einer gewissen Stadt werden könne, wo daher jeder dieser Confession nicht Angehörige bloß als Schutzverwandter Aufnahme finden konnte, hatte die Klasse der Schutzbürger eine Bedeutung. Unsere Zeit, in welcher von Schutzherrlichkeiten keine Rede seyn kann, wo Jeder Schutz durch die Verfassung vor dem Gesetze findet, widerstrebt die Aufstellung einer solchen Schutzbürgerklasse; es ist eine Täuschung, wenn man sie Bürger nennen und ihnen

doch die wesentlichen Rechte eines Bürgers rauben, die Lasten des Bürgers aber auflegen will. Berücksichtigt man das angeblich verletzte Recht der bisherigen Ortsbürger, denen jetzt die Schutzbürger gleichgestellt werden sollen, so verwechselft man das Verhältniß in Bezug auf Ausübung politischer Rechte mit dem Verhältniß in Bezug auf privatrechtlichen Genuß der Allmenden. In der ersten Rücksicht kann es keine Rechtsverletzung geben; denn nur gemeines Vorurtheil könnte sich dagegen sträuben, den weniger vermöglichen Bürgern das Recht einzuräumen, bei der Wahl ihres Ortsvorstandes zu concurriren, dem sie gehorchen sollen, der nur wirken kann, wenn er das Vertrauen Aller genießt, und Thorheit hieße es, Schutzbürger nicht als wählbar zu erklären, also auszusprechen, daß das Vertrauen nicht auf den Würdigsten in der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Orts- oder Schutzbürgerrecht, fallen dürfe. Durch die Einführung des Wahlcensus in den größeren Städten ist dem nachtheiligen Einflusse einer überwiegenden Zahl von Schutzbürgern vorgebeugt. In Bezug auf Theilnahme der Schutzbürger an dem Bürgergenusse achtet unser Gesetzesentwurf die bestehenden Rechte der in einer Gemeinde allein bisher berechtigten Vollbürger; es macht aber den Schutzbürgern möglich, an diesem Bürgernutzen, wenn sie gewisse Bedingungen erfüllen, Theil zu nehmen, und bereitet allmähliche Uebergänge zur künftigen Gleichstellung vor. Dieser Gegenstand aber gehört den Berathungen über den Entwurf über Bürgeraufnahme an; hier genügt es, nur im Allgemeinen der Gleichstellung der Schutz- und Ortsbürger beizustimmen, um so mehr, als die in mehreren deutschen Staaten, z. B. Nassau, Großherzogthum Hessen, bereits geschehene

Aufhebung des Unterschieds von Orts- und Schutzbürgern durch Erfahrung als zweckmäßig sich bewährt hat.

Zu §. 3.

Die Weglassung dieses §. rechtfertigt sich dadurch, daß der im §. in Frage stehende Ausdruck: Gemeindeverband auf jeden Fall in einem zweifachen Sinne, nämlich in einem engeren und einem weiteren genommen werden müßte; nur im erstern erstreckt er sich auf alle Gemeindebürger, im weitern Sinne aber umfaßt er alle in der Gemarkung befindliche staatsbürgerliche Einwohner, die, in so fern sie in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben, darin auch ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ausüben und der Ortspolizei unterworfen sind. Aber auch objectiv — als Complexus von Grundstücken genommen — umfaßt der Gemeindeverband alle in den Gemeinden befindlichen Liegenschaften; in Ansehung der im §. 3 genannten Ausnahmen würde manches Mißverständnis entstehen, wie man z. B. der Feuerpolizei der Gemeinde die im §. genannten Gebäude nicht unterwerfen würde.

Da nun der allgemeine im §. 3 ausgesprochene Satz zum Theil mehr doktrinell als legislativ, zum Theil nur mit vielen Distinktionen wahr ist, so stimmte man mit Einverständnis des Herrn Regierungs-Commissärs für die Weglassung, und die darin erwähnten Ausnahmen werden eigentlich nur da wichtig, wo von der Beitragspflicht zu Gemeindebedürfnissen die Rede ist, daher man es für passender fand, unten bei §. 68 diese Ausnahmen anzuführen.

Zu §. 4.

Ihre Commission erlaubt sich, indem sie die Annahme dieses §. vorschlägt, darauf aufmerksam zu machen,

daß dieser §. aus der Vereinigung des Grundsatzes hervorgegangen ist, nach welchem die Eintheilung des Staats in Gemeinden auf alle Bestandtheile des Staatsgebiets sich erstrecken muß, mit der Rücksicht, daß neben den selbstständigen Gemeinden immer einzelne Höfe, oder auch größere zusammenhängende Ansiedlungen, z. B. in Waldungen, sich finden, die bisher in keinem Gemeindeverbande waren. Eine gewaltsame Zutheilung dieser bisher abgesonderten Bezirke an benachbarte Gemeinden würde den erstern bedeutende Nachtheile zufügen können, da ihnen Theilnahme an den Lasten des Gemeindeverbands aufgedrungen würden; da aber kein Bezirk im Staate einer allgemein durchgeführten Lokaleintheilung entzogen werden darf, da überall, wo mehrere Grundbesitzer zusammen leben, eine Art von Gemeindeverhältniß sich von selbst bildet, so ist nach dem §. jedem solchem Bezirke möglich gemacht worden, einer bestehenden Gemeinde sich anzuschließen, wenn sie es wünschen; es ist aber, damit die Rechte der Gemeinden nicht gekränkt werden, durch den Ausdruck: unter Einwilligung der Betheiligten, auch darauf ge- deutet, daß es von der Gemeinde, an welche die Anschließung geschehen soll, abhängt, ob sie einwilligen will, und durch den §. 148 u. ff. ist für die Feststellung des polizeilichen Verhältnisses zur benachbarten Gemeinde gesorgt.

§. 5.

Hier würde durch den Nachsatz, wie er im Entwurfe steht, in dem Falle, wo von einer bestehenden Gemeinde ein Theil der Einwohner sich trennen und eine neue Gemeinde bilden will, die Ansicht entstanden seyn, daß eine solche Trennung gar nicht möglich wäre, bis die Nachweisung der besondern Bemerkung, und

daß die Gemeinde schon Besitz davon habe, geschehen ist, was aber in der Meinung des Gesetzes nicht liegen kann; es genügt, wenn nur die neu zu bildende Gemeinde eine besondere Gemarkung erhält, gleichgültig, ob sie sie vorher besaß, oder ob ihr z. B. bei der Trennung eine solche Gemarkung erst ausgeschieden wird. Durch den Zusatz: mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden, wurde ausgesprochen, daß auch die Gemeinde, mit welcher bisher solche einzelne Weiler und Hofgüter vereinigt waren, wegen der bevorstehenden Absonderung mit ihren Einwendungen gehört werden muß.

Zu §. 6.

Die Commission hielt es für nothwendig, den Nachsatz des Entwurfes, nach welchem die Polizeigewalt der Gemeinden nur als Ausfluß der Uebertragung der Staatsgewalt erschien, mit dem ersten Satze in der Art zu verbinden, daß die Handhabung der Ortspolizei als ein selbstständiges, aus dem Wesen der Gemeinde abgeleitetes Recht galt, wodurch nicht ausgeschlossen wird, daß bei der Ausübung der Landespolizei in der Gemeinde der Bürgermeister vermöge Auftrags und im Namen des Staats handelt. Auch die fernere Abänderung des Nachsatzes in unserem Entwurfe schien nothwendig, um auf die Verhältnisse der größeren Städte zu deuten, wo vermöge besonderer Conventionen die Polizeigewalt durch eigene vom Staate aufgestellte Beamte gehandhabt wird. Wir müssen unten bei §. 48 noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen.

§. 7.

Indem Ihre Commission zur Annahme dieses §. rath, freut sie sich der würdigen Ansicht, die darin ausgesprochen ist. Statt des Wortes: oberste Curatel

des Staats, dessen Sinn eine Minderjährigkeit der Gemeinden aussprach, den Regierungsagenten einen willkommenen Vorwand zum Einschreiten in alle Gemeindeverhältnisse gab, finden wir hier das richtig gewählte Wort: Aufsichtsrecht des Staats, dessen Bedeutung aus der in der Einleitung ausgesprochenen Stellung der Gemeinden zum Staate erklärbar wird, und überall eintritt, wo entweder a) das Interesse der nie sterbenden Gesamtheit gegen die Anmaaßungen der zeitlich im Genuß befindlichen Bürger in Schutz genommen werden muß, z. B. wegen leichtsinnigen Vertheilungen der Gemeindegüter, oder b) es darauf ankommt, darüber zu wachen, daß im Sinne des wahren Gesamtwillens der Gemeindeglieder gehandelt, und der täuschenden Uebermacht eines ungeschickten oder selbstfüchtigen oder servilen Gemeinderaths entgegen gewirkt werden, z. B. bei Auflegung von Gemeindelasten, oder c) wo staatsbürgerliche Interessen der Gemeindeglieder in Frage stehen, z. B. in Gewerbsverhältnissen, d) oder die Beschlüsse der Gemeinde mit den Rechten anderer Staatsangehörigen in Collision kommen können, z. B. bei Auflegung von Octroi, oder e) wo die Gemeinde nur die vom Staate ihr übertragenen Rechte ausübt, und gleichsam im Namen des Staats handelt, z. B. bei Ausübung von Polizei, Gerichtsbarkeit &c. Die Beifügung des Zusatzes: nach Maaßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes schien der Commission nothwendig, um zu verhindern, daß nicht unter dem Deckmantel dieser Oberaufsicht die Beamten des Staats in Gemeinde-Angelegenheiten unbefugt sich einmischen, unter Zustimmung schwacher Gemeindevorstände den Gemeinden Lasten auflegen, vielmehr klar erkennen, daß die Gränze ihres Wirkens

nur durch das gegenwärtige Gesetz (§. 145) bestimmt wird.

Zu §. 8.

Wenn Ihre Commission in dem Entwurfe das Wort: Stadtrath, Oberbürgermeister, Rathiconsulent gestrichen hat, so ging dieß aus dem Wunsche der möglichsten Gleichstellung der Gemeinden und aus der Ueberzeugung hervor, daß diese Bezeichnungen nur aus einer kleinlichen Titelsucht mancher Städte entstanden, eine wahre Bedeutung nicht haben, und einige dieser Titel insbesondere eine Unterscheidung der Städte statuiren, welche auf sehr zufälligen Umständen beruht, die zurückgesetzten Städte kränkt, und so wenig taugt, als die einst unter Napoleon gemachte Aufstellung sogenannter guter Städte.

§. 10.

Hier leitete die Commission, welche die Zahl der Gemeinderäthe von 3 bis 15 festsetzte, die Rücksicht, daß theils eine Erweiterung der Gränze des Maximums der Gemeinderäthe wünschenswerth sei, theils daß die Zahl 3 und 15 zweckmäßiger ist, da sie der im §. 14 vorgeschriebenen Erneuerung des Gemeinderaths zu einem Drittel am besten entspricht; der weitere Zusatz, welcher die Bestimmung der Zahl der Gemeinderäthe an jedem Orte von dem Gemeindecchlusse abhängig macht, erklärt sich daraus, daß die Gemeinde selbst am besten die lokalen Verhältnisse würdigen kann, und ein Interesse hat, die passendste Zahl zu fixiren.

Zu §. 11.

Wenn die Commission der Ansicht des Entwurfes, nach welcher es in die Hand der Regierung gelegt wird, ob sie den als Bürgermeister Gewählten bestätigen oder verwerfen will, nicht beistimmen konnte, so

verkannte sie nicht, daß der Gemeindebeamte zugleich der Vollziehungsbeamte der Regierung ist, viele von ihr der Gemeinde übertragene Geschäfte zu besorgen hat, und daß es der Regierung schwer fallen müßte, durch einen Mann zu wirken, der ihr Vertrauen durchaus nicht besitzt, daß endlich selbst Verhältnisse vorkommen können, in welchen eine künstlich nur von einer Parthei in der Gemeinde bewirkte Majorität für einen des wahren Vertrauens unwürdigen Mann spricht, und so selbst im Interesse der Gemeinde und des öffentlichen Wohls der Regierung es frei stehen muß, dem Partheigeiste entgegen zu wirken. Allein die Commission hält diese Rücksichten nur für untergeordnet, und geht von der Grundansicht aus, daß der Gemeindebeamte der Vertreter und der Rathgeber der Gemeinde ist, und es wohl auffallend klingt, eine Person, sie sei eine physische oder moralische, darin beschränken zu wollen, wem sie ihr Vertrauen schenken soll. Der Geschäfte, welche der Ortsvorstand vermöge Uebertragung des Staates besorgt, sind nur wenige im Verhältnisse jener großen Zahl der für die Gemeinde im Namen und auf Auftrag derselben besorgten Angelegenheiten, daher es auch dem Staate nicht einfällt, einen Gemeindevorstand aus der Staatskasse zu besolden. Fragt man auch, warum die Staatsregierung einen gewählten Ortsbeamten nicht bestätigt, so bemerkt man leicht, daß der Grund doch nur in Berichten der unmittelbaren Amtsvorgesetzten liegt, welche das gewählte Individuum als gefährlich des Vertrauens nicht würdig schildern, weil sie entweder in ihrer Beschränktheit Mißtrauen haben, oder den kräftigen und unbeugsamen Ortsvorstand sich gern vom Halse schaffen möchten. Die Commission erwägt, daß aber auch nur dann die

wahre Eintracht in der Gemeinde, und damit der Gemeingeist sich entwickeln und daß dem Parttheigeiste vorgebeugt werden kann, wenn der Gemeindebeamte zugleich der Mann des Vertrauens der Gemeinde ist, daß auch dieser Beamte vorzüglich in großen Momenten wohlthätig wirken kann, wenn er das wahre Vertrauen aller Gemeindeglieder besitzt, und daß Zeiten kommen können, in welchen es Muth und Selbstständigkeit von Seiten des Gemeindebeamten bedarf, um gegen ungerechte Zumuthungen der Verwaltungsstellen die Gemeinde zu vertreten. Ihre Commission hat erwogen, daß da, wo die Regierung das Recht hat, den Gewählten zu verwerfen, es ihr leicht werden kann, unter Verhältnissen, in denen eine unselige Entzweiung zwischen dem Ministerium und dem Volke herrscht, den Würdigsten und Edelsten, bloß weil er freisinnig ist, zu entfernen, wenn er als Bürgermeister gewählt wird, und dadurch einen, mit dem Vertrauen der Gemeinde nicht Beehrten zum Vorstande zu machen. Unsere Kammer zählt zu ihren verehrtesten Mitgliedern einen Mann, welcher als Bürgermeister in einer der größten Städte gewählt, aber wegen seiner Freisinnigkeit, die er auf dem Landtage von 1822 bewährte, von der Staatsregierung nicht bestätigt wurde. Wenn auch der Herr Regierungs-Commissär uns die Versicherung ertheilt hat, daß in jenem Falle nur durch Kabinettschreiben und nicht durch das Staatsministerium die Verwerfung erfolgte, so kann die Commission doch die Besorgniß nicht unterdrücken, daß Zeiten kommen können, in welchen auf ähnliche Art die Wahlfreiheit der Gemeinde beschränkt werden könnte. Die Erfahrung lehrt, daß in solchen Fällen von vorn herein Entzweiung in der Gemeinde, und durch die Unzufriedenheit mit dem Vorstande

Partheigeist erweckt wird, und daß die Regierung selbst keinen Vortheil hat, da sie durch den einmal als abhängig und servilen Mann betrachteten Gemeindevorstand nichts durchsetzen kann. — Ihre Commission hat sich nicht überzeugen können, daß der Regierung Nachtheil drohe, wenn der durch überwiegende Majorität gewählte, der Regierung vielleicht nicht willkommene, Gemeindebeamte bestätigt werden muß; denn besteht die Stellung des Gewählten in einer zu kräftigen, jedoch in den gesetzlichen Schranken gehaltenen Vertheidigung der Gemeinderechte, so ist für eine Regierung, die redliche Absichten hat, keine Gefahr da; ist aber der Beamte zu gleichgültig oder ungeschickt in der Verwaltung der Amtsgeschäfte, so hat ja die Gemeindeordnung selbst dafür gesorgt, daß der ungeschickte Gemeindebeamte entlassen werden kann, und ohnehin wird Mittelmäßigkeit oder Dummheit nie für lange Zeit sich halten können. Was die im J. 1822 gemachte Einwendung betrifft, daß die Regierung den Gemeindebeamten ernennen müsse, weil es daran liege, auf die landständischen Wahlen einzuwirken, und dabei die Person des Bürgermeisters bedeutend werde, so hat die neuere Zeit über eine solche Ansicht ein schweres Gericht gehalten, und in den Hallen dieses Hauses hat die Stimme eines geehrten Ministers jede Einmischung der Regierung in die Wahlen für eben so unzulässig als unnöthig erklärt. Die Commission fragt aber auch, wie der Regierung das unbedingte Verwerfungsrecht des Gewählten zusteht, wie oft der Regierung diese Befugniß zustehen soll, z. B. wenn zwei- oder dreimal die Wahl auf solche fällt, die der Gnade der Regierung sich nicht zu erfreuen haben, oder wenn die Gemeinde bei jeder neuen Wahl immer wieder den

Nämlichen wählt. Wir fragen, ob in diesem Kampfe zwischen Regierung und Gemeinde nicht zuletzt doch die Regierung nachgeben muß, weil sonst zu beforgen ist, daß die Gemeinde gar nicht mehr wählt, oder ob die Regierung hofft, die Gemeinde zu ermüden und zuletzt zu zwingen, den der Regierung Wohlgefälligen zu wählen. Wir beklagen übrigens den armen Ortsvorstand, der endlich nach solcher Ermüdung der Gemeinde durch eine sogenannte Majorität zu der Ehre, gewählt zu werden, kommt, und von der Regierung bestätigt wird. Ihm das Leben gehörig sauer zu machen, möchte der Gemeinde nicht schwer werden. Nicht zustimmen könnte die Commission der Einrichtung, daß drei gewählte Mitglieder in Vorschlag gebracht werden sollten, aus welchen die Regierung einen auszuwählen hätte; wir wissen zu gut, wie schlecht es mit der Stimmenzahl steht, die derjenige bekommt, welcher da, wo jeder Bürger nur einen Candidaten wählt, als der zweite oder dritte Gewählte die meisten Stimmen hat, und wie es daher leicht geschehen könnte, daß von diesen drei Candidaten der Mann der Minorität, ungeachtet er relativ freilich mehr Stimmen, als die Uebrigen, auf sich vereinigt, als der sogenannte Gutmüthigste und Friedfertigste Bestätigung erhielte. Obnehin möchte auch der Regierung durch eine solche Einrichtung wenig geholfen seyn, da es der Gemeinde, wenn sie entschieden einen bestimmten würdigen Mann als ihren Vorstand wählen will, und wenn jeder Bürger drei Candidaten wählen muß, leicht würde, die Regierung dadurch zu zwingen, daß neben dem wirklich mit dem Vertrauen geehrten Mann zwei ganz indifferente Leute, solche, an deren Bestätigung nie gedacht werden könnte, vorgeschlagen würden. Die Commission hat durch die

im neu redigirten Entwurfe gemachten Vorschläge alle Interessen zu vereinigen versucht; indem sie 1) davon ausging, daß derjenige, welcher nicht bloß eine kleine Majorität der Stimmen, sondern zwei Drittel der Stimmen erhält, als wahrer Mann des Vertrauens anzusehen ist, und daß nicht angenommen werden darf, daß die Wahl nur Produkt einer einzelnen Parthei sei, daß auch, wenn ein mit zwei Drittel der Stimme Gewählter von der Regierung verworfen wird, vorauszusehen ist, daß jede spätere angeordnete Wahl kein der Regierung und dem Interesse der Gemeinde entsprechendes Resultat zum Vortheil eines andern Candidaten haben werde. Auch die Württembergische Gemeinde-Ordnung §. 12 erkennt, daß der mit zwei Drittel Stimmen Gewählte bestätigt werden muß. 2) Wenn dagegen ein mit geringerer Majorität Gewählter vorgeschlagen wird, so soll der Regierung das Verwerfungsrecht zustehen, ohne daß jedoch der Nichtbestätigte, wenn er nur die gesetzlichen Erfordernisse hat, als Wahlcandidat bei der spätern Wahl ausgeschlossen werden soll. Es kömmt nämlich nur darauf an, zu erfahren, ob wahrhaft das Vertrauen gleichförmig bei dem einmal Gewählten bleibt; zugleich soll ein Endpunkt bezeichnet werden, bis zu welchem die Regierung nur Wahlen fordern kann. Wird daher der zuerst Gewählte von der Regierung verworfen, so wird eine neue Wahl angeordnet. Fällt die Majorität der Stimmen wieder auf den zuerst Gewählten, so kann zwar die Regierung ihn wieder verwerfen und eine dritte Wahl anordnen; wird aber auch dann der Nämliche in allen drei Wahlen gewählt, so soll die Bestätigung der Regierung eintreten müssen. Fällt bei der zweiten oder dritten Wahl die Majorität auf andere Personen, so

muß die Regierung von drei Kandidaten, die bei den Wahlen die meisten Stimmen erhielten, Einen als Vorstand bestätigen; denn hier ist das Interesse der Regierung gewahrt, da sie hinreichende Auswahl hat, und das Gemeindeinteresse ist gesichert, da jeder von den drei Gewählten mit dem Vertrauen der Gemeinde beehrt ist.

Auch in Bezug auf die Wahlformen konnte die Commission nicht ganz dem Entwurfe beistimmen. Es kam 1) darauf an, jene Form zu wählen, durch welche am zuverlässigsten das Resultat sich ergeben muß, wer wirklich entschieden das Vertrauen der Gemeinde besitzt. Hierzu schien es mehreren Mitgliedern der Commission nicht zu genügen, wenn nur ein Viertel der Stimmen der Wahlberechtigten sich auf eine Person vereinigten; man mußte erwägen, daß oft durch Umtriebe nur das Erscheinen einer geringen Zahl der Berechtigten eintreten konnte und ein Viertel der Stimmen nicht als Ausdruck des Gemeindevillens gelten dürfe, und so fordern mehrere Stimmen der Commission, daß wenigstens die Hälfte der Stimmen der Erschienenen auf den zu Wählenden gefallen ist. Tritt eine solche Majorität bei der ersten Wahl nicht ein, so schien es zweckmäßig, der Analogie der Wahlordnung für Deputirtenwahlen zu folgen, und zur zweiten und nach Umständen zur dritten Wahl zu schreiten, und erst bei der dritten mit relativer Majorität sich zu begnügen. Allein die Majorität der Commission trat dem Entwurfe bei, indem sie erwog, daß da, wo auf die Gesamtzahl aller Wahlberechtigten gesehen und davon ein Viertel Stimmen gefordert wird, jeder Bürger voraus weiß, wie viele Stimmen nöthig sind, um die gesetzliche Majorität zu bilden, durch die der Bürgermeister als gewählt er-

scheint, während die Bürger da, wo man nur auf die Majorität der Erschienenen sehen will, voraus die erforderliche Stimmenzahl nicht berechnen können, da man nicht wissen kann, wie viel wirklich erscheinen werden. 2) Der Ausdruck „Versammlung“ scheint unpassend, da nicht alle Wahlberechtigte auf einmal erscheinen, was ja in größern Städten kaum möglich seyn würde, und da die Wahlhandlung nicht in Gegenwart sämtlicher Stimmenden vorgeht. 3) In Bezug auf die Bezeichnung von Urkundspersonen zur Wahl war die Erfahrung wichtig, daß die als solche Urkundspersonen Gewählten immer ein gewisses Uebergewicht haben und gleichsam als die zu Wählenden bezeichnet werden. Daher konnte man die Vorschrift des Entwurfs, daß das älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderaths beizuziehen sei, nicht billigen, und verlangte, daß der Gemeinderath und Bürgerausschuß zwei Bürger, die jedoch nicht aus seiner Mitte genommen seyn dürfen, als Urkundspersonen zur Wahl des Bürgermeisters zu wählen habe.

Zu §. 12.

Bei der Berathung dieses §. fühlte die Commission die Schwierigkeit, daß durch die Annahme des Entwurfs in den größern Städten von der Wahl des Ortsvorstands ein großer Theil von Bürgern ausgeschlossen würde, die in dieser Ausschließung eine empfindliche Zurücksetzung erkennen würden. Man konnte sich nicht verhehlen, daß auch die Interessen der ärmern Bürger vertreten werden sollten, daß der Bürgermeister auch des Vertrauens der geringern Bürger bedürfe, wenn er wahrhaft auf die Gemeinde wohlthätig wirken wolle, daß durch Einführung des beabsichtigten Wahlcensus eine Art von Vermögensaristokratie eingeführt zu wer-

den schien, welche gehässig wirken könne, und daß die Ausübung der wichtigsten Rechte der Gemeinde nur in die Hände eines kleinen Theils von Bürgern auf diese Art gelegt würde, indem z. B. in Carlsruhe nur 741, in Heidelberg nur 500, in Mannheim nur 760 Bürger wahlberechtigt würden, und auf diese Art zwei Drittel der Bürgerschaft ausgeschlossen wäre, und ein ähnliches Verhältniß auch in den Städten der zweiten Klasse sich ergebe, z. B. in Pforzheim, wo nur 353 als wahlberechtigt erschienen. Allein die Majorität Ihrer Commission hat dennoch für das System des Entwurfs im Ganzen sich erklärt, da man sich überzeugte, daß eine Vermuthung, daß immer nur die Besten und Zuverlässigsten gewählt werden, nur da zu erreichen ist, wo das Collegium der Wählenden selbst auf solche Bürger beschränkt wird, welche durch den Besitz eines hinreichenden Vermögens eine Garantie ihrer größten Selbstständigkeit gewähren, indem sie ein engeres, unmittelbares Interesse an dem Wohl der Gemeinden haben. Man ging davon aus, daß vorzüglich in größeren Städten, z. B. in Fabrikorten, ein großer Theil der ärmern Bürger in einer solchen Abhängigkeit von einigen vermöglichern Bürgern stehe, daß es dem Reichern leicht werden könnte, diese von ihm abhängigen Männer zur unbedingten Stimmgebung nach seinem Willen zu bewegen und so eine künstliche Majorität hervorzubringen, während man erwog, daß die ärmern Bürger, zu sehr mit Nahrungsforgen kämpfend, nicht Interesse genug für die öffentlichen Angelegenheiten haben möchten; die Gefahr aber, daß nur der vermögliche Bürger nach dem System des Wahlcensus in den Gemeinderath gewählt, und so der ärmere, aber kluge und brauchbare Mann ganz ausgeschlossen wäre, fand man beseitigt,

Da nach §. 13 die Wählbarkeit an keine Erfordernisse des Vermögens gebunden ist. Die Majorität der Commission glaubte hinsichtlich der ärmern Bürger, die auf diese Art von der Wahl ausgeschlossen werden, die Lauterkeit ihrer Absichten überall da bewähren zu müssen, wo es auf ihre materiellen Interessen ankam, und wo man dann die ärmern Bürger gleichfalls an allen Verhandlungen Theil nehmen ließ, und die Entscheidung der Sache an einen Gemeindefchluß band. — Durch Einführung des Wahlcensus glaubte man auch der Staatsregierung, indem man ihr freies Verwerfungsrecht des Ortsvorstandes nicht anerkannte, eine neue Garantie geben zu müssen, daß der nur durch die vermöglichen präsumtiv Unabhängigen Gewählte wahrhaft des Vertrauens der Gemeinde und der Regierung würdig ist. Die Commission glaubte aber, von dem Entwurfe in so fern abweichen zu müssen, als sie a) für die Städte erster Klasse statt des Wahlcensus von 3000 fl. nur 2000, und für die Städte zweiter Klasse statt 2000 fl. nur 1500 fl. fordern, und b) die Städte der dritten Klasse völlig den Landgemeinden gleich stellen und daher gar keinen Wahlcensus fordern. Die erste Abänderung rechtfertigt sich durch den Wunsch, möglichst wenige Bürger von der Ausübung der Wahlrechte auszuschließen, und durch die Ueberzeugung, daß auch der Besitz von 2000. und 1500 fl. schon als genügende Bürgschaft der regeren Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten und der nöthigen Unabhängigkeit dienen kann. Die zweite Abänderung gründet sich auf die Ansicht, daß diese kleinern Städte doch mehr nur Landstädte sind, in welchen keine bedeutende Gewerbe und vielmehr im Wesentlichen die nämlichen Verhältnisse vorkommen, welche auch in Landgemeinden die Annahme

eines Wahlcensus unnöthig machen. Die Commission fand sich noch veranlaßt zu bemerken, daß unter den Städten der zweiten Klasse die Stadt Weinheim, welche 5000 Seelen und 815 Bürger mit 1500 fl. Steuercapital zählt, mit Unrecht im Entwurf weggelassen worden ist.

Ein anderer, bei diesem §. von Commissionsmitgliedern gemachter Vorschlag, daß man auch in Städten, in welchen Wahlcensus bestehe, den übrigen Bürgern, die den erforderlichen Census nicht besitzen, gleichsam Curialstimmen einräumen und ihnen das Recht geben sollte, eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu wählen, welche mit den übrigen, nach dem Census Wahlberechtigten die Gemeinderäthe wählen sollten, fand den Beifall der Commission nicht; obwohl man nicht verkannte, daß durch diesen Mittelweg die Interessen aller Bürger gewahrt und die aristokratischen mit den demokratischen Rücksichten in Harmonie gebracht werden könnten, so berücksichtigte man doch, daß nach diesem Vorschlage zwei Klassen von Wahlmännern organisiert und zwei heterogene Prinzipien in Bezug auf Wahl sanktionirt würden, zugleich eine gewisse Gehässigkeit durch das offen organisirte Entgegensetzen von Armen und Reichen bei einem Wahlacte nicht vermieden werden könnte.

Zu §. 13.

Indem man die Zweckmäßigkeit dieses §. erkannte, welcher die Wählbarkeit an kein Vermögenserforderniß knüpft, dadurch das Vertrauen und die Freiheit der Wählenden nicht beschränkt, und so dem Prinzip huldigt, daß eine aus verständigen und mit gehörigen Garantien versehenen Wählern bestehende Wahlversammlung keinen Unwürdigen wählen wird, kam bei diesem §. nur die Frage zur Sprache, ob nicht der Aus-

Druck „christliche Religion“ weggelassen werden möchte. Dadurch wäre es möglich geworden, auch würdige Israeliten zu Gemeindeämtern zu wählen; man durfte annehmen, daß, wenn wirklich eine verständige Wahlversammlung einen Israeliten als Bürgermeister oder Gemeinderath wählte, diese Wahl als Beweis des auf den Gewählten gefallenen Vertrauens präsumtiv eine Bürgerschaft seiner Würdigkeit geliefert hätte; es wäre dadurch ein Versuch gemacht worden, die Stimme des Volkes zu erfahren, in wie fern dasselbe schon die Israeliten seines vollen Vertrauens für würdig hält, es wäre zugleich ein großer Schritt zur bürgerlichen Selbstständigkeit der Juden geschehen; allein nur zwei Stimmen in der Commission erklärten sich dafür, daß in Städten auch Juden als Bürgermeister, und fünf Stimmen dafür, daß Israeliten in den Gemeinderath gewählt werden.

Die Mehrheit der Stimmen widersetzte sich jedoch, da man in der noch so laut gegen die Juden sich äußernden Stimme des Volkes eine Mißbilligung eines solchen Vorschlags fand, und die Erfahrung zu Rathe zog, welche die Besorgniß zu gründen schien, daß theils die Israeliten noch immer in einer innig selbst politisch verbrüdernten Kaste vereinigt, zu leicht die Interessen ihrer Glaubensgenossen auf Kosten der christlichen Gemeindeglieder begünstigen, theils in manchen Landgemeinden ein solches Uebergewicht als die Gläubiger vieler Landleute ausübten, daß es ihnen leicht würde, Wahlstimmen für sich zu gewinnen.

Dagegen rechtfertigte sich der von der Commission in §. 13 in Ansehung der Ausnahmen gemachten Abänderungen.

In Bezug auf Nr. 1 waren mehrere Stimmen Ihrer

Commission der Ansicht, daß man die Wahl nicht auf diejenigen beschränken dürfe, welche schon wenigstens ein Jahr in der Gemeinde wohnten, da man erwog, daß sonst ein mit dem allgemeinen Vertrauen beehrter Mann, der in einer benachbarten Gemeinde schon lange wirkte und Achtung sich erwarb, und später erst in einer andern Gemeinde sich ansiedelte, von der Wahl ausgeschlossen würde. Die Mehrheit der Commission entschied jedoch für den Entwurf, den man annahm, daß nur der, welcher schon längere Zeit in der Gemeinde lebt, mit den Lokalverhältnissen und Bedürfnissen wahrhaft vertraut seyn könne, was in der Regel von dem nicht erwartet werden dürfe, der noch nicht ein Jahr in der Gemeinde gelebt hat.

2. Zu Nr. 3 hielt man es für nothwendig, zu verordnen, daß auch Oheim und Nefse nicht zugleich im Gemeinderath seyn könnten, weil gleiche Gründe, wie bei den übrigen Verwandtschaftsfällen, obwalteten. Der Ausdruck: im ersten Grade der Seitenlinien mußte schon in Gemäßheit des Landrechts §. 738 wegfallen.

3. Bei den in Gant Gerathenen hielt man einen Zusatz für nöthig, welcher verhinderte, daß auch ein Mann, der unverschuldet, durch reine Unglücksfälle in Gant gerieth und später wieder befähigt wurde, als nicht wählbar erklärt würde. Mehrere Stimmen wollten daher Jeden, welcher diesen Mangel der Verschuldung nachweisen könne, als wählbar erklären, allein die Mehrheit der Commission berücksichtigt, daß ein Mann, der in Gant gerathen, doch nie mehr leicht das volle Vertrauen der Gemeinde haben werde, und daß hier mehr das öffentliche Interesse berücksichtigt werden müsse; man nahm jedoch an, daß der Umstand, wenn auf einen solchen zwei Drittel der Stimmen fallen soll-

ten, als ein Beweis des glänzenden in der ganzen Gemeinde hergestellten Vertrauens gelten könne, und daher in solchem Falle Wählbarkeit eintreten dürfe.

Mehrere Stimmen wünschten hier die Beschränkung auf peinliche Strafe, da auch ein rechtlicher, des Vertrauens würdiger Mann das Unglück haben könne, mit einer Correctionsstrafe wegen eines Vergehens belegt zu werden, das nicht geeignet ist, ihn in den Augen seiner Mitbürger als verächtlich darzustellen, und daß es mit einem edlern Streben nach Besserung der Bestraften sich nicht vertrage, wenn man den Bestraften für alle Zeiten von Ausübung politischer Rechte ausschließen wolle, allein die Majorität erklärte sich für den Entwurf, da man berücksichtigte, daß nach dem Ausdruck: peinliche Strafe, nach der jetzigen Gesetzgebung auch Schellenwerk dahin gehören würde, daß aber auch eine erlittene Correctionsstrafe dem Gewählten doch immer das nöthige Vertrauen, und daher die Möglichkeit der Wirksamkeit entziehe.

Die Erwägung, daß nach den besondern Verhältnissen, in denen der Wirth, vorzüglich in Landgemeinden, ein Uebergewicht über seine Mitbürger ausüben kann, die Wahl zum Bürgermeister auf einen Wirth nicht fallen soll, bewog die Commission zu dem Vorschlag, daß nur dann Staatsnachsicht eintreten könne, wenn zwei Drittel der Stimmen auf einen Wirth fielen, wo daher ein entschiedenes Vertrauen angenommen werden kann, daß der Gewählte bei seinen Mitbürgern genießt.

Zu §. 14.

Ihre Commission muß dringend Ihnen rathen, die zweckmäßigen Vorschläge in diesem §. anzunehmen. Dadurch, daß der Bürgermeister nur auf sechs Jahre gewählt

wird, erreicht man den Vortheil, daß der Amtsführende, welcher weiß, daß er nach einiger Zeit in den Kreis seiner Mitbürger zurücktreten muß, ein Benehmen vermeidet, welches ihn der Achtung der Mitbürger unwürdig machen würde; es ist zugleich ein Sporn, das Vertrauen derselben durch tüchtige Amtsführung zu verdienen, während dem Uebelstande vorgebeugt wird, daß der, welcher auf Lebenszeit gewählt ist, leicht im Besitze des Amtes, das ihm nicht mehr geraubt werden kann, seine Stelle zu seinem Vortheile mißbraucht. Für die Erneuerung des Gemeinderaths zu einem Drittel alle zwei Jahre, sprechen alle Gründe, welche das System der Partialerneuerung bei politischen Corporationen überhaupt anrathen. Der alte gute Geist wirkt fort, das Geschäft wird von den damit Vertrauten zweckmäßig verwaltet, während durch das Eintreten Neuer neue Elemente anfrischend einwirken.

Nur für den Fall, wo durch Tod oder Austritt eines Gemeinderathes eine Stelle erledigt wird, schlägt Ihre Commission eine Abänderung des Entwurfs vor. Man fühlte die Nothwendigkeit, daß hier, um eine neue beschwerliche Wahl der ganzen Gemeinde zu vermeiden, der Gemeinderath selbst einen Ersatzmann für den Verstorbenen oder Ausgetretenen wähle; allein diese Stellvertretung sollte, da sie Abweichung von der Regel ist, nicht länger dauern als es nothwendig ist, nach der Fassung des Entwurfs hätte es geschehen können, daß, wenn ein auf sechs Jahre Gewählter in den ersten vier Monaten nach dem Amtsantritt gestorben wäre, der Stellvertreter nur von dem Gemeinderath wäre gewählt worden, und dann ein solcher nicht wahrhaft von der Gemeinde Gewählter noch fünf Jahre und acht Monate im Gemeinderathe geblieben wäre, und so wünscht die Commission, daß

die Stellvertretung des Ersatzmanns bei der nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths, eintretenden Wahl aufhöre, und an die Stelle des Ausgetretenen neu gewählt, daß aber der neu Gewählte nur für so viel Zeit gewählt werde, als derjenige, an dessen Stelle der Gewählte tritt, noch in dem Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Zu §. 15.

Ihre Commission findet hier zwei Zusätze nöthig:

1) es bedarf der Bestimmung eines Nachtheils, dessen gesetzliche Drohung als Zwangsmittel dienen kann, für denjenigen, der die auf ihn gefallene Wahl ohne genügenden Entschuldigungsgrund anzunehmen sich weigert; die Commission schlägt vor, da wo jemand Gemeindegürgerpflichten nicht übernehmen will, auch Gemeindegürgerrechte ihm zu entziehen, und als verhältnißmäßiger Nachtheil erscheint die der Suspension der Wahlberechtigung und des Bürgergenusses auf sechs Jahre;

2) es mußte bestimmt werden, daß auch die im §. 15 angegebene Art der Bezeugung der Entschuldigungsgründe analogisch auf denjenigen angewendet werden soll, welcher aus dem angetretenen Amte treten will.

Zu §. 16.

Da der Ausdruck: Oberbürgermeister, überhaupt aus dem Entwurfe gestrichen wurde, so bedarf dieser §. eine Abänderung, nur in Städten über 3000 Seelen kann die Wahl eines zweiten Bürgermeisters nothwendig werden, und der Ausdruck: erster Bürgermeister, rechtfertigt sich dann von selbst, die Rücksicht, ob die Stadt einen eigenen Abgeordneten sendet, schien nicht passend.

Zu §. 17.

Es schien hier nöthig mehrere Fälle zu trennen:

1) Den der Erledigung der Stelle durch Tod oder Austritt des Bürgermeisters. Hier konnte eine neue Wahl nicht umgangen werden, da das Vertrauen der Wählenden wohl gewisse Personen zu Gemeinderäthen bestimmen konnte, bei der Wahl des Bürgermeisters es aber auf andere Erfordernisse ankömmt.

2) Ist der Bürgermeister abwesend oder krank, so kann nur in der langen Dauer seiner Entfernung vom Amte ein Grund liegen, neue Wahl eintreten zu lassen; in allen andern Fällen, z. B. wo die Krankheit nur vorübergehend, oder da wo der Abwesende im öffentlichen Dienst abwesend ist, z. B. bei der Ständeversammlung, würde es eben so schmerzlich für den Bürgermeister als unangenehm für die Gemeinde seyn, wenn neue Wahl eintreten sollte. Hier wird durch Stellvertretung geholfen werden können. Auch mußte bei der Krankheit berücksichtigt werden, daß menschliche zarte Rücksichten fordern, nicht so schnell zu einer neuen Wahl zu schreiten, da sonst der Kranke leicht in dieser Wahl eine Erklärung finden würde, daß man ihn für unheilbar verloren betrachte. — Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sah man am richtigsten darauf, ob der Abwesende seinen Urlaub, — den er ja nachsuchen mußte, überschritten habe. Auch hier war es zweckmäßig, ihm erst noch einen neuen Termin zur Rückkehr zu bewilligen — und nach fruchtlosem Verlauf desselben zur neuen Wahl zu schreiten.

Zu §. 18.

Bei dem Rathsschreiber sollte 1) der Ausdruck: aus der Zahl der Gemeindegürger nach mehreren Stimmen weggestrichen werden, da in manchen Gemeinden es

schwierig seyn würde unter den Bürgern einen tauglichen Rathschreiber zu finden, und der Rathschreiber nicht eine Bürgerpflicht übernimmt, sondern zu einem Dienste angestellt ist; allein die Majorität erklärte sich für den Entwurf, da sie der Ansicht des Hrn. Regierungscommissärs beitrug, daß die Gemeinde, wenn sie einen Fremden wählen wolle, ihm das Bürgerrecht ertheilen möge, und daß nur ein wirklicher Bürger aber tauglicher Rathschreiber seyn könne; 2) für nothwendig hielt man es, die Zeit, für welche der Rathschreiber ernannt werden soll, bestimmt zu bezeichnen, und die Mehrheit der Commission schlug Ernennung auf sechs Jahre vor, im Einklang mit der Zeit, für welche auch der Bürgermeister gewählt wird. Mehrere Stimmen erklärten sich jedoch für den Entwurf, da man erwog, daß es sonst schwierig seyn möchte, einen tüchtigen Rathschreiber zu gewinnen, indem mancher einen andern Beruf aufgeben müßte, und nicht Lust haben würde, es zu thun, wenn er nur für sechs Jahre gewählt werden könnte, er daher die Bedingung der Anstellung auf längere Zeit machen würde. 3) Schullehrer sollen, nach dem Wunsche der Commission, nur in Landgemeinden als Rathschreiber ernannt werden, da in Städten der Umfang ihres Dienstes zu groß ist, als daß nicht ihr eigentlicher Beruf als Lehrer, durch Uebernahme der Rathschreiberei, leiden würde.

Zu §. 19.

Hier hielt man den Zusatz: daß während der durch das Gesetz oder die Ernennung bestimmten Dienstzeit keine Verminderung des Gehalts eintreten könne, für nothwendig, um der Verletzung der erworbenen Rechte der einmal Gewählten entgegenzuwirken.

Auch schlugen mehrere Mitglieder der Commission den

Zusatz vor: alle Gehalte müssen künftig in baarem Gelde geleistet, und es dürfen weder Naturalien verabreicht noch Grundstücke zur Benutzung gegeben werden. Die Rücksicht, daß sonst der Angestellte leicht Unterschleif verüben und rechtswidrige Vortheile beziehen könnte, forderte diese feste Regulirung in Geld, allein die Majorität der Commission erklärte sich für den Entwurf, da die Gemeinde sonst durch das Gesetz zu ihrem Nachtheile beschränkt werden könnte, wenn z. B. bisher es üblich war, dem Bürgermeister statt der Besoldung den Genuß von Wiesen oder Aeckern zu überlassen.

Zu §. 21.

Es kam hier darauf an, den Bürgermeister und die Gemeinderäthe gegen willkührliche Verletzungen durch Verwaltungsstellen zu sichern, und so hielt man es für nöthig, zu bestimmen, daß nur wegen der im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung sich ergebende Verdachtsgründe eines Verbrechens Suspension erlaubt ist; bloße administrative und oft sehr unjuristisch geführte Untersuchungen sollten hiezu nicht hinreichen. Es schien aber auch ein Zusatz nothwendig, um die Suspension in dem Falle zu begründen, wenn der Antrag des Gemeinderathes und Bürgerausschusses darauf geht. Die Erwägung aber, daß nicht selten eine Parthei gegen den mit Ernst und Strenge fungirenden Bürgermeister sich erhebt, und es darauf ankam, den Bürgermeister dagegen zu schützen, fordert, daß nur auf Beschuldigung von solchen Thatsachen, die die Dienstentlassung zu Folge haben würden, ein solcher Antrag gegründet werden kann.

Zu §. 22.

Die Majorität der Commission stimmt für Weglassung des Wortes: Ehebruch in Nr. 3 des Entwurfs;

man war weit entfernt, die Unsittlichkeit der Vorgesetzten in Schutz nehmen zu wollen, man ermog wohl, daß das üble Beispiel eines Vorgesetzten nachtheilig auf die Gemeinde wirkt, und der Unsittliche des Vertrauens nicht werth ist; allein man ermog, daß durch Nro. 4 schon hinreichend Schutz der Sittlichkeit ausgesprochen ist, daß die Verhältnisse zu vielgestaltig seyn können, als daß man behaupten dürfe, daß jeder Ehebruch schon ein Grund sei, dem Bestraften allgemeine Achtung zu entziehen, und daß es nur auf das öffentliche Aergerniß ankomme, worauf ja in Nro. 4 Rücksicht genommen ist. Der Ausdruck: die öffentliche Achtung entziehende Strafe u., schien zu unbestimmt, als daß man den Verwaltungsstellen dieß Recht hätte einräumen mögen, unter dem Vorwande einer erlittenen Strafe, z. B. wegen Preßvergehens oder Zolldefraudation einen an sich Ehrenwerthen vom Amt zu entfernen. Die Majorität ihrer Commission erklärte jedoch, daß nur das Wort: polizeiliche Strafe (denn darnach ist der im Entwurf vorkommende Druckfehler zu berichtigen) wegzulassen sei, weil keine Polizeiübertretung wahrhaft die öffentliche Achtung entziehen könne; und bürgerliche Strafe ließ jedoch die Majorität als Entlassungsgrund stehen, da manche Vergehen, die wirklich des Amtes unwürdig machten, z. B. Unterschlagung — nach dem Strafedikt mit bürgerlicher Strafe belegt wären.

In Nro. 4 hielt man den Zusatz: mit Anerkenntniß des Gemeinderathes und Bürgerausschusses für nothwendig, weil sonst der Ausdruck: Unsittlichkeit, zu sehr Rücksicht auf Klatschereien begünstigen, zu Vorwänden Veranlassung geben könnte, und nur die Bürger am besten beurtheilen können, ob wahrhaft Aergerniß ge-

geben ist, allein die Majorität erklärte sich für den Entwurf, da durch die im §. 26 angeordnete Untersuchung in diesem Falle hinreichend gesorgt wäre.

Zu §. 24.

Hier waren die Ansichten der Commission getheilt. Mehrere Stimmen wünschten die Wegstreichung dieses §., da der Ausdruck: welche Dienstführung erschweren oder vereiteln, zu unbestimmt ist, als daß sie nicht der Verwaltungsstelle zu Vorwänden dienen sollte, die ihr nicht wohlgefälligen Gemeindebeamten zu entlassen, man erwog auch, daß ohnehin die Dienstführung nicht so lange dauert, daß große Gefahr für die Gemeinde entstehen könnte. Die Majorität der Commission wollte wenigstens den Zusatz: auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, da dadurch der Gefahr willführlicher Einschreitungen der Verwaltungsbehörden vorgebeugt seyn würde. Der Herr Regierungscommissär stimmte diesem Zusätze bei.

Zu §. 27.

Die Commission ging bei der Prüfung der Vorschriften des Entwurfs über den Bürgerausschuß davon aus, daß dieser Ausschuß keine an der unmittelbaren Verwaltung Theil nehmende Verstärkung des Gemeinderaths sondern nur eine den Handlungen desselben controlirende besondere Stelle sei, gleichsam dem Gemeinderathe als der Gemeinderegierung gegenüberstehend und das natürliche Organ des Gesamtwillens der Gemeinde sei, daher auch alle Interessen der Gemeinde in so fern sie durch den Gemeinderath gefährdet werden könnten, vertrete.

Einige Stimmen wünschten, daß der Ausschuß noch einmal so viele Mitglieder habe als der Gemeinderath, und obwohl man nicht die Wahrheit der Beobachtung

verkannte, daß die controlirende Behörde weit stärker als die controlirte seyn müsse und daß der Egoismus und der Partheigeist Einzelner um so weniger thätig seien, dagegen der Widerstand gegen Anmaaßungen um so kräftiger seyn würde, je zahlreicher solche Versammlungen wären, so stimmte doch die Majorität der Commission für den Entwurf, da man die Schwierigkeiten erwog, die in manchen kleinen Gemeinden die zu große Zahl der Ausschußmitglieder haben würde, und da man bemerkte, daß der Geschäftsgang schwerfällig wird, je mehr Mitglieder an dem Geschäfte Theil nehmen sollen.

Zu §. 28.

Bei der Besetzung des Bürgerausschusses fühlte die Commission wohl, wie nothwendig es wäre, daß darin alle Klassen der Bürger und alle Interessen derselben vertreten werden. Der Kleinbegüterte, der arme Tagelöhner haben eigene Interessen, die, da der Bürgerausschuß alle Bürger vertreten soll, auch ihre Berücksichtigung verdienen. Daraus rechtfertigt sich auch die in dem Entwurf vorgeschlagene Klassenabtheilung nach der Steuer, und in Landgemeinden, in denen die Verhältnisse weniger scharf gesondert sind, und wo auch der Geringstbesteuerte Antheil an der Gemeindeangelegenheit nimmt, und leichter nehmen kann, wo Bürgergenutzungen bestehen, und daher der Geringstbesteuerte auch besondere Interessen hat, eben so in den kleinern Städten ist der Entwurf als höchst zweckmäßig anerkannt. Allein für die großen Städte konnte man sich mit dem System des Entwurfs nicht befreunden, denn darin ist die Klasse der Geringstbesteuerten, die der Bürger, welche nur 500 fl. Steuerkapital haben; sie bilden ein Drittel der Einwohner der größern Städte,

und darunter befinden sich Personen, die als Tagelöhner, als Bediente, nach der Art ihrer Beschäftigung, nicht Zeit genug haben, an den Gemeindeangelegenheiten großen Theil zu nehmen, auch von andern Bürgern im unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniß stehen, und kaum geeignet seyn möchten ein Drittel des Ausschusses zu bilden. Diese Geringbesteuerten kommen daher weder zu den Wahlen, noch erscheinen sie wenn sie auch in den Ausschuß gewählt sind, in den regelmäßigen Versammlungen desselben und der Zweck des Gesetzes ist dann vereitelt. Man mußte auch berücksichtigen, daß jeder Gewählte zur Annahme der Stelle gezwungen ist und es offenbar hart seyn würde, wenn man auch jeden armen Bürger, bei dem jede Viertelstunde, die er von seiner Arbeit wegbleiben soll, ein sehr schwerer Verlust ist, zur Annahme der Stelle zwingen wollte. Aus solchen Gründen hat man auch schon bisher in einigen großen Städten sich genöthigt gesehen, die Einrichtung zu treffen, daß man in die Klasse der Niedrigstbesteuerten alle Bürger rechnet, welche ein Steuerkapital von 4,000 fl. und weniger haben; dadurch gewann man einen größern Umfang der letzten Klasse, ohne daß die Geringstbesteuerten ganz ausgeschlossen waren. Die Commission vereinigte sich in ihrer Mehrheit nun um alle Interessen zu verbinden, dahin, daß in den großen Städten (erster Klasse wie sie oben §. 12 nennt) nur zwei Klassen gemacht werden sollen, und die erste Klasse aus allen Höherbesteuerten und die zweite aus allen Geringerbesteuerten gebildet würde.

Zu §. 29.

Hier hielt man den Zusatz für nothwendig, daß die vorgesezten Verwaltungsbeamten nicht in den Ausschuß gewählt werden könnten; die Möglichkeit, daß

solche Beamten einen Einfluß zu gewinnen und ihre Wahl zu bewirken, und in dem Ausschuf ein nachtheiliges Uebergewicht auszuüben im Stande wären, mußte berücksichtigt werden.

Zu §. 30.

Es bedurfte hier 1) des Zusatzes: ohne Rücksicht auf Religion, weil sonst durch die Fassung des Entwurfs und die Zurückbeziehung auf die Erfordernisse der Gemeinderäthe (§. 12) es hätte scheinen mögen, daß auch das Erforderniß christlicher Religion in der Absicht des Gesetzgebers gelegen wäre; allein dieß ist nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nicht der Fall; eine Ausschließung der Juden aus dem Bürgerausschuf, schien um so weniger zu rechtfertigen, als die Israeliten auf jeden Fall einen großen Theil mancher Gemeinde bilden, und in dem Ausschuf alle Interessen der Bürgerschaft vertreten seyn sollen, als auch bisher Juden wählbar in dem Bürgerausschuf waren, und in manchen Orten bereits ehrenwerthe Israeliten durch Wahl ihrer Mitbürger in dem Ausschuf sich befanden.

2) In Ansehung der Verwandtschaftsverhältnisse der Mitglieder des Bürgerausschufes mußte man unterscheiden,

- a) die Verwandtschaft der einzelnen Mitglieder unter sich
- b) die Verwandtschaft zu den Bürgern oder Gemeinderathsmitgliedern.

Die Minorität ihrer Commission berücksichtigte die Stellung des Bürgerausschufes als eine controlirende Behörde und glaubte, daß die Controle da ungenügend ausgeübt werde, wo der, welcher einen andern controliren soll, mit dem letztern in den nächsten Verwandt-

schäftsverhältnissen stehe; daher man wünschte, daß Verwandtschaft im zweiten obigen Falle Hinderniß der Wählbarkeit sei, allein die Majorität erklärte sich für den Entwurf, da man annahm, daß die Gefahr, daß jemand durch verwandtschaftliche Verhältnisse sich abhalten lasse, nach seiner besten Ueberzeugung zu stimmen, nicht so groß sei, als die Beraubung der politischen Rechte, wozu noch die Rücksicht kam, daß, vorzüglich auf dem Lande, wo oft die meisten Bürger mit einander verwandt oder verschwägert sind, es sehr schwer halten möchte, den Bürgerausschuß zu besetzen. Die im §. 31 getroffene Abänderung rechtfertigt sich aus den oben zu §. 14 angegebenen Gründen und im §. 32 mußte wegen der Strafe, die den grundlos die Wahl Ablehnenden treffen sollte, analogisch nach §. 15 Vorsorge getroffen werden.

Zu §. 33.

Hier war es nothwendig den Zusatz, nach welchem der Obmann nur das Wort im Namen des Ausschusses haben soll, wegzulassen, weil sonst der Obmann zu sehr als die Hauptperson vorangestellt wäre, und die übrigen Mitglieder leicht von der freien Erklärung ausgeschlossen werden könnten, weil es auch treffen kann, daß der gewählte Obmann nicht eben der beste ist, um sich klar und zusammenhängend auszudrücken und es daher dem Ausschuss nicht verwehrt werden kann, einem andern aus ihrer Mitte es aufzutragen, im Namen des Ausschusses zu sprechen.

Zu §. 34.

Die Abänderung betrifft hier theils das Wort: Vernehmung, das zu eng genommen werden könnte, und im juristischen Sprachgebrauch nur die Antwort des Beklagten auf die Klage bedeutet, theils mußten die Fälle

mehr hervorgehoben werden, wo entweder von einer Staatsstelle die Gemeinde vorgeladen ist, oder wo der Gemeinderath dem Bürgerausschuß Auftrag gibt, bei einem gewissen, die Gemeinde betreffenden Geschäfte zu erscheinen.

§. 36.

Der Entwurf hat auf eine zweckmäßige Weise den Gemeindeorganismus so berechnet, daß durch das Ineinandergreifen der verschiedenen Organe eine wohlthätige Controle bewirkt, und dies Interesse der Gemeinde gehörig vertreten werde. Es wurde nun mit Recht berücksichtigt, daß es Fälle gibt, in welchen dem Gemeinderath und Bürgerausschuß nicht allein die Besorgung von Geschäften überlassen werden kann, weil es darauf ankommt, den wahren Gesamtwillen der Gemeinde kennen zu lernen, insbesondere da, wo eine völlig neue Einrichtung, die alle betrifft, gemacht werden soll, z. B. wegen Umlagen, oder wo auf eine bleibende Weise die Interessen der Gemeindeglieder verändert werden sollen, und wo insbesondere auch der Ärmste in der Gemeinde theilhaftig ist, z. B. bei Gemeindegutvertheilungen. Gemeinderath und Bürgerausschuß können mit einander einverstanden, die kleine Zahl von Personen, aus welchen diese Behörden bestehen, kann von den Regierungsbeamten gewonnen seyn, oder selbstsüchtige Interessen haben, z. B. wenn zufällig nur die reichsten Bürger in beiden Collegien sitzen. Hier wirkt die Berufung der ganzen Gemeinde wohlthätig, allein die Rücksicht, daß alle sehr zahlreichen deliberirenden Versammlungen sich schwerfällig bewegen, daß in solchen oft aus nicht sehr gebildeten Elementen bestehenden Versammlungen die physische Gewalt oft dem Mangel der geistigen Gewalt nachzuhelfen

oder den Gründen Nachdruck zu geben sucht, mußte aufmerksam machen, nicht zu häufig diese großen Versammlungen zu berufen. Ihre Commission, die den Vorschriften dieses Kapitels beitrith, wünschte durch den Zusatz: verpflichtet darauf zu deuten, daß auch jeder eingeladene Gemeindeglieder erscheinen müsse, weil Ausenbleiben Zeichen der Gleichgültigkeit und Unterlassung einer Bürgerpflicht ist. Der Zusatz des Entwurfs, daß der Nichterschienene so angesehen werde, als wenn er dem Beschluß der Mehrheit beigetreten sei, schien mehreren Mitgliedern Ihrer Commission unpassend, da man wünschte, daß nicht auf die Zahl aller Stimmbahigen, sondern nur auf die der wirklich Erschienenen bei Berechnung der Majorität gesehen werden sollte, allein die Mehrheit der Commission war für den Entwurf, da es zweckmäßig schien, wenn jeder Vorgeladene voraus wisse, welche Folgen sein Nichterscheinen haben würde, und er darin oft einen Grund finden werde, eher bei der Versammlung zu erscheinen.

Der Zusatz des Wortes: zeitig, schien passend, um den an manchen Orten bestehenden Gebrauch, nach welchen oft die Bürger kaum eine Viertelstunde vor der Versammlung vorgeladen, dadurch überrascht, und von gehöriger Vorbereitung abgehalten werden, zu mißbilligen, und dahin zu wirken, daß zwischen Vorladung und Versammlung hinreichende Zwischenzeit sei.

Der Zusatz: daß die Vorladung der Bürger nach Zünften in den Städten unzulässig sei, war nothwendig, weil diese in manchen Städten bestehende schlechte Sitte den Nachtheil hat, daß oft dann nicht der reine Wille der Gemeindeglieder, sondern nur der Wille einzelner Sprecher oder übermächtiger Zunftmitglieder zur Kenntniß kömmt.

Der Ausdruck: daß mehr als die Hälfte von der Zahl der Stimmenden sich für eine Meinung entscheide, wurde vorgeschlagen, um dadurch die Zweifel zu beseitigen, die bei Anwendung der Wahlordnung durch den Ausdruck: wenigstens eine Stimme über die Hälfte entstanden sind, und die Meinung begründete, daß da, wo 31 Stimmen, 16 Stimmen nicht die Majorität bilden. In §. 38 war es 1) nothwendig zu verhindern, daß nicht durch die allgemeine Fassung der Nro. 1 veranlaßt, die Meinung entstünde, als wenn zur Verkündung eines jeden neuen Gesetzes oder Verordnung, die ganze Gemeinde versammelt werden müßte, es mußte darauf hingewiesen werden, daß da, wo in Städten Wochenblätter bestehen, oder sonst die Verkündung durch Schelle oder Trommelschlag ic. nach üblicher Art geschehen kann, es dabei sein Verbleiben hat.

Die Commission wünschte noch einen Zusatz zu dem §. um auch den Fall zu bezeichnen, in welchen eine größere Zahl von Bürgern der Verwaltungsstelle anzeigt, daß sie Beschwerde gegen den Bürgermeister oder Gemeinderath oder Bürgerausschuß vorzubringen habe, und wünscht, daß die Gemeinde vernommen werde, ob sie diese Beschwerde als Gemeindebeschwerde untersucht haben wolle. Schon die Gemeindeordnung von 1822 hatte diesen Fall aufgenommen, und obwohl von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden, daß man absichtlich diese Stelle in der neuen Gemeindeordnung weglassen habe, um den oft laut werdenden Leidenschaften und Partheiungen in der Bürgerschaft nicht zu viel Raum zu geben und daß ja durch Nro. 3 des §. geholfen wäre, wornach die Staatsbehörden die Gemeinden berufen könnten, so stimmte doch Ihre Commission für den Zusatz, da durch den möglichen Mißbrauch nicht

die Einrichtung überhaupt entbehrlich werde und da es, wenn es im Gesetze nicht stünde, der Verwaltungsstelle oder dem Gemeinderathe oder Bürgerausschusse, wenn er die Gemeinde tyrannisire, möglich werden könnte, die gerechten Bitten einzelner Gemeindeglieder zurückzuweisen.

Auch hielt man es für nothwendig, das Petitionsrecht Einzelner nicht zu unterdrücken und den Behörden die Möglichkeit zu entziehen, mit Berufung auf bestehende un Zweckmäßige Gesetze das oft unschuldige und von wahrhaft patriotischen Männern geschehene Sammeln von Unterschriften zu Vorstellungen an die Behörden zu hindern, und so manche Aeußerung der Wahrheit zu unterdrücken.

Zu §. 39

war ein Zusatz nothwendig, welcher zeigte, daß auch auf den bloßen Antrag des Bürgerausschusses, wenn selbst der vielleicht bei der Sache interessirte Gemeinderath nicht zustimmt, die Zusammenberufung der Gemeinde geschehen müsse.

Zu §. 40

hielt die Commission die Erwägung für wichtig, daß allerdings in den großen Städten über 10,000 Einwohner die Forderung einer Gemeindeversammlung schon wegen des Mangels eines passenden Locals sehr schwierig seyn würde, und so ein größerer Ausschuss an die Stelle der Gemeindeversammlung zweckmäßig treten könne; allein bei der Organisation dieses Ausschusses war es nothwendig 1) zu bestimmen, daß nur mit Zustimmung der Gemeinde dieses Surrogat eintreten dürfe, weil dabei ein wahrer Verzicht von Seite der Gemeinde zum Grunde liegt und es zu leicht geschehen könne, daß der Gemeinderath und kleinere Bürgerausschuss der mit einem grö-

fern Ausschusses eher ins Reine zu kommen, und ihn nachgiebiger zu machen hoffen darf, als wenn die ganze Gemeinde zusammenberufen wird, die Organisation des größern Ausschusses ohne Noth bewilligt.

2) Es mußte aber auch bestimmt werden, daß es den Gemeinden frei stehe, diese Organisation wieder zu ändern und zur regelmäßigen Einrichtung, nämlich der Gemeindeversammlung, zurückzukehren, weil sich oft die Verhältnisse in einer Gemeinde ändern und es jetzt wünschenswerth machen können, daß die Gemeinde ihres Rechts der allgemeinen Versammlung sich nicht begeben, da der bisherige größere Ausschuss den Erwartungen nicht entsprach.

Zu §. 40.

Hier wurde eine sorgfältige Berechnung aller Wechselfälle nothwendig, um zu verhindern, daß nicht der größere Bürgerausschuss von dem vielleicht durch Gleichheit des Interesse verbundenen selbstsüchtigen Gemeinderathe und kleinern Bürgerausschusse überstimmt werden könnte. Ist die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses zu klein, so war diese Gefahr unvermeidlich, sobald bei jeder Versammlung des großen Ausschusses auch alle Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses gegenwärtig waren, und die Stimmen Aller durchgezählt werden sollten, was nicht wohl zu vermeiden ist, da ja die Mitglieder der beiden Collegien gleichfalls Bürger sind, und als solche zu stimmen haben. Wenn der Gemeinderath aus 12, der kleinere Ausschuss aus 18 (nach §. 27) Personen besteht, und der größere Ausschuss nach §. 40 nur dreimal so stark seyn soll als der kleinere, also 54 Personen enthält, so war zu befürchten, daß es den unter sich einigen 30 Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses leicht

gelingen könnte, von den 54 Mitgliedern des großen Ausschusses noch so viele auf ihre Seite zu ziehen, daß der große Ausschuß sicher überstimmt würde. Es wurde daher beschlossen, den großen Ausschuß viermal stärker als den kleinern zu machen, und der Regierungskommissär gab diesem Vorschlage nach. Zu den Fällen, in welchen, ungeachtet ein großer Ausschuß besteht, doch die ganze Gemeinde zusammenberufen werden kann, mußte auch der noch gerechnet werden, wo der Gemeinderath oder größere Ausschuß diese Zusammenberufung verlangt, z. B. weil eine sehr wichtige Angelegenheit in Frage steht und die Behörden die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen.

Eine große Wichtigkeit schien uns der Zusatz zu haben, nach welchem für die Verhandlungen des großen Ausschusses Oeffentlichkeit eingeführt wird. Die Ueberzeugung, daß nur unter der Garantie der Publizität eine größere Theilnahme des Publikums und so Gemeindefinn sich entwickeln und in der Verwaltung selbst ein besserer Geist entfalten wird, daß auch der größere Ausschuß ohnehin nur ein durch die Noth hervorgerufenes Surrogat der großen Gemeindeversammlung ist, bewog zu diesem Vorschlage. Ihre Commission bemerkt: Nr. 1) Es verdiente auch eine Erwägung, ob nicht nach dem Vorbilde der Instruction vom 17. März 1831 zur preussischen Städteordnung S. 13, bei erheblichen Angelegenheiten in den großen Städten ein zweckmäßiger vom Gemeinderathe genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung einige Tage vor der Versammlung gedruckt vertheilt werden soll, damit die allgemeine Stimme desto sicherer sich aussprechen könne, Nr. 2) daß mehrere Stimmen selbst für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des kleinern Ausschusses sich erklärten,

und daß die Mehrheit der Commission zu dieser Einrichtung nur deswegen nicht zustimmen konnte, weil man erwägen mußte, daß in großen Versammlungen von Bürgern die Handhabung der Polizei schwierig seyn möchte und nicht leicht verhindert werden könnte, daß die Gegenwärtigen in den Berathungen selbst und zwar zuweilen mit sehr handgreiflichen Argumenten sich mischen möchten.

Zu S. 41.

Bei der Fassung der neuen Redaction schien es Ihrer Commission nothwendig, jeder irrigen Ansicht über den Wirkungskreis des Bürgermeisters entgegenzuwirken und seine richtige Stellung zu den Staatsbehörden zu bezeichnen. Nicht unbeachtet durften die Klagen bleiben, daß die Staatsstellen nicht selten den Bürgermeister als bloßes Werkzeug oder wie einen Gerichtsboten als *mandatarium ad insinuandum* betrachten, oder, wie 1828 in dieser Kammer behauptet worden ist, als den letzten Hammer, den die Staatsgewalt auf den Amboss der Gemeinden braucht, ansehen. Durch den Ausdruck: er vollzieht die Verfügungen der ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben anderer Behörden, sollte ausgesprochen werden, daß er nur den Befehlen der vorgesetzten Staatsstellen zu gehorchen nöthig hat und alle andere Stellen an das Bürgermeisteramt wie an coordinirte Stellen Requisition zu erlassen haben. Es mußte ein Zusatz gemacht werden, nach welchen erklärt wurde, daß auch da, wo die Staatsverwaltungsstelle z. B. das Amt seinen Sitz hat, der Bürgermeister die Polizei ausübe, weil nicht selten die Aemter die Polizeigewalt in solchen Orten ganz an sich rissen, oder dadurch, daß zwei Behörden Polizei zu verwalten schien, die Polizei von keiner gehörig verwaltet wurde. — Die Befugniß des Bürgermeisters

zur Mitaufsicht über die Verwaltung der Stiftungen mußte gleichfalls ausgesprochen werden und durch das Wort: gerichtlich statt richterlich, wollte man bezeichnen, daß der Bürgermeister, so weit er überhaupt nach den bestehenden Gesetzen noch eine Jurisdiktion hat, auch die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit habe, z. B. nach der Organisation von 1809 das Recht den Inventurenabtheilungen beizuwohnen u. Verlassenschaftsbefehlungen auszuüben, während das Wort: richterlich nur auf die streitige jurisdictio hätte bezogen werden können. Uebrigens entgeht dem Ermessen der Kammer nicht, daß der ganze Schlusssatz des §. 41 nur eine allgemeine Hinweisung auf die jetzt gesetzlich bestehende Einrichtung enthält, indem es erst darauf ankommen wird, ob, wenn neue Gerichtsverfassung eingeführt wird, insbesondere wenn auch Einzelgerichte organisirt werden, es zweckmäßiger ist, dem Bürgermeister die jetzige Entscheidungsbefugniß bis 5 fl. auf dem Lande und 15 fl. in den Städten abzunehmen, weil jede von Verwaltungsbeamten geübte Justiz nichts taugt und auch in der scheinbar einfachsten Sache vom Betrag zu 5 — 15 fl. schwierige und feine Rechtspunkte vorkommen können.

Der Satz: daß jeder, welcher eine Versammlung unberechtigt beruft, als Tumultuant und Störer der öffentlichen Ruhe bestraft werden soll, mußte weggelassen werden, weil er die Grundsätze der Gerechtigkeit verletzt, und etwas droht, was doch nicht gehalten wird, indem es dem richtigen juristischen Verstande widersprechen würde, einen Jeden, der aus Muthwillen die Gemeindsglocke läutet, mit der Strafe eines Staatsverbrechers (denn das ist Tumult und Störung öffentlicher Ruhe) zu belegen.

Zu §. 42.

Hier verdiente der Ausspruch des Entwurfs, daß dem Gemeinderath die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher übertragen sei, eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Es konnte Ihrer Commission nicht entgehen, daß mit dieser Anordnung des Hypothekenwesens, nach welcher, im Sinne der bestehenden Gesetze, der Gemeinderath solidarisch haftet, auch die oben §. 12 berührte Frage über Wahlcensus zusammenhängt und die Bürger sich hüten werden, Männer in den Gemeinderath zu wählen, die nicht hinreichendes Vermögen besitzen und so die nöthige Haftung gewähren können. Man fühlte, daß dadurch den Gemeinderäthen eine schwere Last aufgelegt ist, und daß die zweckmäßige Verwaltung des Gemeinwesens, wozu mehr Intelligenz und praktische Gewandtheit gehören, die nicht immer die unzertrennlichen Begleiter des Reichthums sind, leicht leiden könne, wenn der tüchtige aber Arme nicht zum Gemeinderath gewählt würde. Man dachte daher auf verschiedene Auskunftsmitel, und zwar entweder eine von dem Gemeinderathe getrennte Hypothekenbehörde wählen zu lassen, bestehend aus hiezu besonders gewählten Gemeindegliedern, etwa auf die Art wie bereits mit glücklichem Erfolg in Nassau ein eigenes Feldgericht besteht, oder daß man die ganze Gemeinde als haftungspflichtig salvo regressu gegen diejenigen, welche die Verschuldung trifft, erklärte oder dem Gemeinderathe überließe, aus seiner Mitte eine Commission zur Führung des Hypothekenwesens zu ernennen; allein Ihre Commission fühlte, daß die Verathung über diese Punkte nicht in die Diskussion über die Gemeindeordnung gezogen werden dürfte, da hier die schwierigsten Fragen des Civilrechts überhaupt und insbesondere des Hypothekenwesens erör-

tert werden müßten, und dieß daher einem besondern Gesetze überlassen werden müßte, daher man vorläufig bei den Vorschriften des Entwurfs stehen blieb. Kleine Abänderungen in der Redaction wurden durch den Wunsch, durch deutliche Fassung jeden Zweifel zu beseitigen, veranlaßt.

Zu §. 44.

Hier wurde die Anordnung für nothwendig gehalten, daß der Gemeinderath wenigstens zweimal monatlich auch in Landgemeinden sich versamble, weil die Erfahrung lehrt, daß immer so viele Geschäfte alle 14 Tage zusammenkommen, daß der Gemeinderath beschäftigt seyn wird und weil Aufhäufen von Geschäften nicht förderlich für die zweckmäßige Besorgung derselben seyn kann.

Zu §. 46.

Bei dem Rathsschreiber wurde der Zusatz für nothwendig gehalten, daß er die öffentlichen Bücher unter Aufsicht des Bürgermeisters bewahre, weil nur dadurch eine zweckmäßige Controle möglich wird, und der Zusatz: daß der Rathsschreiber auch die ihm vom Bürgermeister oder Gemeinderathe aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen besorgen muß, war nöthig, weil die Klage nicht selten ist, daß der Rathsschreiber sich zu vornehm dünkt z. B. die vom Bürgermeister aufgenommenen Protokolle zu führen.

Im §. 48

mußte die Fassung des Entwurfs Besorgnisse erwecken, da darnach es hätte scheinen müssen, als wenn die Polizei nur als Ausfluß der Staatsgewalt erscheine, und nur aus Gnade einzelne Zweige davon den Gemeinden überlassen wären; es schien darnach, daß die vom Staate in den Gemeinden aufgestellten Polizeistellen die eigentliche Polizei zu handhaben be-

fugt wären, und nach der großen Aufzählung von allen Arten von Polizei, die den Staatsstellen überlassen war, wüßte man gar nicht, welche Arten von Polizei noch als der Gemeinde überlassen anzunehmen seien. Es war daher nothwendig, auszusprechen, daß die im Nachsatz aufgeführten Arten der Polizei zur Ortspolizei gehören, wodurch dann auch das Prinzip festgestellt ist, daß sie zum Wirkungskreise der Gemeinde gehören. Die in dem §. gemachte Aufzählung ist aber auf keinen Fall genügend, da mehrere wichtige Zweige der Polizei unerwähnt geblieben sind, und es so scheinen könnte, als wenn der Bürgermeister z. B. die Bau-, die Sittlichkeits-, Polizei-, Ordnungs- und niedere Gewerbs-Polizei nicht ausüben dürfte. Auch bedurfte es eines Zusatzes wegen der großen Städte, in welchen theils der Zusammenfluß vieler Fremden, theils die Ausdehnung und Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, z. B. in Universitätsstädten, und die Kostspieligkeit der nothwendigen Polizei-Anstalten es für die Städte selbst wünschenswerth machen kann, die Polizei nicht selbst auszuüben und den vom Staate aufgestellten Polizeistellen zu überlassen, wie dieß bereits in mehreren Städten, z. B. Carlsruhe, Freiburg, Mannheim, Heidelberg, besteht. Es mußte hier angedeutet werden, daß nur auf dem Wege der Vereinbarung der Stadt mit dem Staate eine solche Anordnung getroffen werden könne.

Zu §. 49.

Man berücksichtigte hier, daß Fälle vorkommen können, in welchen schleunige Hülfe und außerordentliche Ausgabe nothwendig wird, die im regelmäßigen Voranschlage nicht vorhergesehen werden konnte, z. B. bei Waldbrand, Ueberschwemmung; man erwog aber auch, daß das Recht, den Voranschlag zu überschreiten und

die Gemeinde zu belasten, nur ausnahmsweise eintreten dürfe, daher man statt des Ausdrucks: eilende Fälle, die Worte: in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, wählte, und durch die Worte: wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, darauf deutete, daß diese Zustimmung, wenn sie immer möglich ist, eingeholt werden muß.

§. 51.

Hier mußten die Worte: gegen Gemeindeglieder und deren Familienglieder — in die Worte: Uebertreter verwandelt werden, weil es sonst hätte scheinen können, daß der Bürgermeister keine Strafgewalt über bloße Einwohner, durchreisende Uebertreter, oder selbst Dienstboten der Gemeindeglieder hätte. Das Strafrecht sollte nach dem Wunsche der Majorität der Commission zur Befugniß 48 Stunden Gefängniß zu erkennen, ausgedehnt werden, weil manche Polizeifrevel von der Art wären, daß 24stündiges Gefängniß zu gering erschiene. Die Minorität wünschte die Beibehaltung des Entwurfes um so mehr, als jedes Strafrecht der Verwaltungsstellen nicht wohl zu rechtfertigen, und daher auf jeden Fall sehr einzuschränken ist.

Von dem Strafrechte der Gemeinde alle Staatsdiener, Schullehrer &c. auszunehmen, konnte die Mehrheit der Commission nicht billigen, da nach den Worten des Entwurfes auch ein Schullehrer von Fahr, oder ein Förster von Freiburg, wenn er in Mannheim Polizeifrevel sich erlaubte, gar nicht von der Gemeinde hätte bestraft werden können. Man berücksichtigte, daß nur das Ansehen des Dienstes, der durch die Einsperrung des Staatsdieners leiden würde, eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen könne, nach welchem jeder Bürger vor dem Gesetze gleich, und jeder Uebertreter

der Strafgewalt des Ortes unterworfen ist, und so bestimmte man, daß nur gegen die am Orte angestellten Staatsdiener u. Gefängnißstrafen nicht von der Gemeinde erkannt werden könnten.

Zu §. 53.

In Bezug auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde kam es darauf an, einem auch in den Berathungen über den früheren Entwurf der Gemeindeordnung oft laut gewordenen Irrthume vorzubeugen, nach welchem das Gemeindevermögen als Eigenthum der jetzt berechtigten Gemeindeglieder betrachtet wurde, woraus die irrige Meinung entstand, daß die jetzt im Genuß befindlichen Bürger durch ihre Beschlüsse über das Vermögen der Gemeinde verfügen, Lasten auflegen, Vertheilungen u. anordnen könnten, während die Geschichte zeigt, daß das Gemeindevermögen nur der Gemeinde als moralischer Person, als nie sterbender Gesamtheit gehöre, in welcher die jetzt darin befindlichen Bürger nur Rechte der Benutzung oder das Recht haben, zu verlangen, daß das Vermögen zu Gemeindezwecken verwendet werde, alle künftigen Geschlechter, so lange die Gemeinde besteht, sind darnach eben so berechtigt, als die lebenden, die ihren Nachkommen nichts vergeben können. — Durch den Ausdruck: gegenwärtige und künftige Gemeindeglieder sollte dieß Verhältniß bezeichnet werden; um jedoch jedes Mißverständnis zu beseitigen, hielt es die Commission für zweckmäßig, den Ausdruck: Eigenthum der Gemeindeglieder als Gesamtheit zu wählen, wenn nicht die Kammer etwa vorziehen sollte, nur auszu- drücken: Eigenthum der Gesamtheit, um damit die Gemeinde als moralische Person zu bezeichnen.

Von dem Gemeindevermögen im weitern Sinne mußte

wieder getrennt werden das Gemeindevermögen im engeren Sinne, das die Gemeinde nur als Mittel zur Erreichung der Gemeinheitszwecke besitzt, um zu unterscheiden von dem Allmendvermögen, das im Genusse der Bürger sich befindet, und zwar entweder zur freien Benutzung den einzelnen Bürgern überlassen wird, oder so benutzt wird, daß die daraus fließenden Erträgnisse unter die Bürger nach einem gewissen Verhältnisse vertheilt werden, z. B. bei Bürgerholzgaben. Durch den Nachsatz des §. 54 sollte ausgesprochen werden, daß das bisher als Allmendvermögen Benutzte auch künftighin als solches verbleiben soll; bei dem Gemeindevermögen im engeren Sinne sollte das Grundstockvermögen, als das unveräußerliche, zur Erreichung der Grundzwecke wesentlich nothwendige und zu den laufenden Gemeinde-Ausgaben in der Regel nicht zu verwendende Vermögen getrennt werden, von dem übrigen Gemeindevermögen, das der Gemeindefasse Renten gewährt, und dessen Ertrag zu den laufenden Ausgaben verwendet werden darf.

Die kleinen Abänderungen in der Redaktion rechtfertigen sich als Bemühungen, jedem Mißverständnisse entgegenzuwirken, von selbst. — Auf gleiche Art suchte man durch die Bervollständigung der im §. 57 und 58 aufgezählten Einnahmen der Gemeinde dem Irrthume vorzubeugen, der über andere, in diesen §§. nicht genannten Arten von Einnahmen hätte entstehen können.

§. 59.

In der Lehre von den Gemeindeausgaben waren Ihrer Commission die vielfachen Bemühungen nicht unbekannt, welche schon auf früheren Landtagen in Bezug auf die Klassifikation der Gemeindebedürfnisse gemacht wurden. Die Eintheilung kann, wenn sie auf

einem richtigen Prinzip beruhen soll, nur aus dem Zwecke, der dadurch erreicht, und aus den Interessen, die dadurch befördert werden sollen, abgeleitet werden, und bekommt dann einen natürlichen innern Zusammenhang mit der Frage, wer als beitragspflichtig zu einer gewissen Art von Ausgabe angesehen werden soll. Mit Gerechtigkeit kann Jemand nur zur Tragung jener Lasten beigezogen werden, die in dem Interesse der Klasse von Bürgern, zu welcher er gehört, gemacht werden. Es kann dabei nichts entscheiden, ob der Einzelne bereits die Anstalt, auf welche die Last sich bezieht, in Anspruch nimmt, vielleicht sogar in der Lage ist, daß er nie von dieser Anstalt Gebrauch machen kann, z. B. wenn von der Beitragspflicht des Hagestolzen zum Unterricht der Hebammen die Rede ist. Man darf vielmehr von dem Grundsatz ausgehen, daß derjenige, welcher einer gewissen Verbindung angehört, dadurch, daß er in diese Verbindung freiwillig tritt, sich auch verpflichtet, das Interesse derselben zu befördern, ohne Rücksicht darauf, wie viel er in concreto von der im Interesse aller zur Verbindung gehörigen Genossen errichteten Anstalt für sich in Anspruch nimmt. In der Gemeinde selbst können nun mehrfache Verbindungen von einander unterschieden werden: 1) die Verbindung der Gemeinde überhaupt, als moralische Person genommen, mit dem Charakter der Perpetuität; 2) die Verbindung der Gemeinde als eines zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten bestimmten Bezirks; 3) die Verbindung aller Einwohner, welche in der Gemeinde, als einer Vereinigung mehrerer, wechselseitig in Erreichung ihrer Socialzwecke sich unterstützenden Personen, sich befinden; 4) die Gemeinde als Gemarkung oder als ein Realverband genommen, in so fern man auf den Complexus

aller in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften sieht; 5) die Gemeinde, in so fern darin wieder einzelne Vereinigungen von Personen vorkommen, die nur gewisse Interessen gemeinschaftlich haben, und durch Zusammenwirken diese Interessen befördern wollen. Die Klassifikation der Gemeindeausgaben im vorliegenden Entwurf scheint aus ähnlichen Rücksichten hervorgegangen zu seyn, und in die erste Klasse, im Entwurf Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben genannt, gehören daher alle für das ausschließende Interesse der Gemeinde als Gemeinde bestimmte Ausgaben. — Die zweite Klasse umfaßt alle, welche auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten sich beziehen, und in der Gemeinde, als einem Verein von Staatsbürgern, vorkommen; in dieser Beziehung wäre der im Entwurf gewählte Ausdruck „Regiminalausgaben“ passend; allein Ihrer Commission scheint, daß diese Klasse ausgedehnt werden muß auch auf solche Ausgaben, die ohne Rücksicht auf Staatsbürgerthum in der Gemeinde, als einem Vereine von Einwohnern, vorkommen, und so auf rein einwohnerliche Zwecke sich beziehen. Ausgaben für den Unterricht von Hebammen, Gehalte für Sanitätsbeamte, sind der Gemeinde, als moralischer Person, eben so fremd, als sie auch den Staatsbürger als solchen allein nicht berühren, und so würde Ihre Commission als Bezeichnung der Ausgaben der zweiten Klasse den Namen „einwohnerliche Ausgaben“ vorschlagen. Die aufgestellte Klasse „Bemarkungsausgaben“ könnte zum Theil unter den allgemeinen Gesichtspunkt: Ausgaben, die nur die Interessen einzelner Klassen von Gutsbesitzern und Einwohnern in den Gemeinden betreffen, gebracht werden, und in so fern würden sie nur als Unterabtheilung der in §. 74 angedeuteten Socialausgaben

erscheinen können, z. B. in so fern die Ausgabe nur die in der Gemarkung befindlichen Gutsbesitzer trifft; allein da dabei die Gemeinde in ihrem Realverbande betrachtet werden kann, und in so fern die Gemeindeausgabe die Gemarkungsgenossen als Gemeindeggenossen trifft, und in dieser Rücksicht selbst den Charakter der realen Perpetuität hat, so hat die Commission den Ausdruck des Entwurfs beibehalten, so daß die in §. 74 vorkommende Klasse von Socialausgaben die übrigen Ausgaben begreift, die zwar in einer Gemeinde als örtliche Vereinigung genommen, aber nicht in der Gemeinde, als solcher, vorkommen, und nur spezielle Interessen gewisser Einwohnerklassen betreffen; hier können z. B. die Ausgaben, welche nur diejenigen, welche Vieh halten, getrennt werden von Ausgaben, die alle Grundstücksbesitzer treffen, z. B. Maulwurffangerlohn. In Bezug auf die Klassen der Ausgaben schien es der Commission nothwendig, die dem Entwurfe beigefügte Tabelle nach dem von der Commission angenommenen System zu modifiziren. Unter den Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben erweckte bei Nr. 1 schon der allgemeine Ausdruck „Gemeindefschulden“ eine Bedenklichkeit. — Unter solchen Schulden könnten manche begriffen seyn, welche z. B. auf rein einwohnerliche Ausgaben sich bezogen, oder wo wegen einzelner Feierlichkeiten von einem allzufälligen Magistrate Kapitalien aufgenommen wurden; auch Kriegsschulden schienen dann hierher zu gehören, so daß die Gemeindefkasse sehr belästigt hätte werden können. Offenbar können hierher nur jene Gemeindefschulden gehören, die zur Bestreitung von den in diese Klasse gehörigen Bedürfnissen contrahirt wurden; allein Ihre Commission fühlte wohl, wie schwierig die Ausschcheidung der verschiedenen Entstehungsarten bei allen

Schulden seyn würde, und so beließ es die Mehrheit der Commission bei dem Entwurfe, jedoch mit dem Zusaze, der die bereits nach besonderm Umlagsfuße repartirten Schulden, insbesondrer Kriegsschulden, ausnimmt. Nothwendig war nun, unter den einwohnerlichen Ausgaben gleichfalls die Schulden, die für einwohnerliche Bedürfnisse gemacht wurden, aufzuführen.

Bei Nr. 3. Die Kirchenbau- und Schulhausbaukosten schienen, nach der Meinung mehrerer Mitglieder der Commission, in die zweite Klasse der Ausgaben gesetzt werden zu müssen, da das Interesse aller Einwohner, die die Kirche besuchen oder ihre Kinder in die Schule schicken, hier in Frage steht, und nicht bloß die Gemeinde, als solche, betheilt ist; allein da durch die Erbauung von Kirchen und Schulhäusern die Gemeinde ein ewiges Vermögen erhält, und solche Häuser in einer bleibenden Verbindung mit der Gemeinde sind, die selbst wieder dadurch gewinnt, wenn sie die Wohlthat des bequemen Kirchen- und Schulbesuchs jedem Gemeindeglied anbieten kann, so beließ Ihre Commission es bei dem Entwurfe, der durch die Hinweisung auf das Kirchenbauedikt selbst den Gemeinden günstig ist, da nach dem Edikt auch die Ausmärker pflichtig zu den Beiträgen erklärt sind.

Bei Nr. 4 konnte die Erwägung, daß die Anlegung von Kirchhöfen nicht im Interesse der Gemeinde, sondern aller Einwohner geschieht, die selbst dabei oft interessirt sind, daß durch zweckmäßige Verlegung von Kirchhöfen die Gesundheitspolizei gewinne, mehrere Stimmen der Commission bewegen, diese Kosten in die zweite Klasse zu setzen; allein die Mehrheit stimmte dem Entwurfe bei, da sie berücksichtigte, daß doch auf jeden Fall der Kirchhof der Gemeinde als Eigenthum!

verbleibe, und die Einwohner nur als Gäste beerdigt würden, und es der Gemeinde frei stehe, dadurch selbst der Gemeindefasse Zuschüsse zu verschaffen, daß Jeder, welcher einen Verwandten auf den Kirchhof beerdigen lassen will, eine bestimmte Summe für den Platz bezahle.

Die in Nr. 5—9 genannten Ausgaben wurden aus der Klasse der Defonomieausgaben ausgeschieden und als einwohnerliche betrachtet, weil hier offenbar nicht das Interesse der Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde, sondern nur das der Einwohner in Frage stünde. Hier ist nicht von einem bleibenden, mit der Gemeinde in unzertrennlicher Verbindung stehenden Vermögen oder Anstalt die Rede. Die jetzt in der Gemeinde befindlichen Einwohner haben das Interesse, daß gute Schulen existiren, tüchtige Hebammen in der Gemeinde zu finden sind. Nur bei den in Nr. 8 genannten Anstalten waren mehrere Stimmen für den Entwurf, weil sie glaubten, daß zunächst doch die Gemeinde gewinne und bleibende Vortheile habe, und die den Einwohnern gestattete Benutzung z. B. der Brunnen nur accessorisch sei, und der noch so großen Einwohnerzahl der Gemeinde nicht größere Lasten auflege. Armenunterstützungen erschienen der Commission als rein staatsbürgerliche Pflichten und selbst in einwohnerlichem Interesse gegeben, da durch solche Unterstützungen die lästigen Verteilungen vermieden würden.

Bei Nr. 10 wünschten mehrere Stimmen, daß das Wort Kulturkosten weggestrichen würde, da ohnehin schon unter Nr. 2 diese Kosten begriffen wären, allein die Majorität behielt den Entwurf bei, da z. B. Baumschulen, die im Interesse der Gemeinde angelegt wurden, mit Recht als Defonomieausgaben betrachtet

würden. Nur der Aufwand für Anschaffung des Zuchtviehs, Lohn der Hirten, konnte nicht hierher gezählt werden, da diese Ausgaben der Gemeinde als solcher fremd sind, und nur für die Besitzer von Vieh eine Bedeutung haben, also auch nur von ihnen getragen werden müssen.

Ob Kosten für Verschönerung und Feierlichkeiten hierher zu rechnen seien, wurde von mehreren Stimmen bezweifelt, da man nicht ignoriren konnte, wie leicht ein auf die Auszeichnungen zählender Bürgermeister oder Gemeinderath die Gelegenheit benutze, durch solche Feierlichkeiten sich gefällig zu beweisen und die Gemeindefasse zu sehr belaste; allein die Commission erwog, daß bei solchen Ausgaben doch die Gemeinde selbst Vortheile habe, und z. B. bei Verschönerungen selbst bleibenden Gewinn habe, Fremde anlocke &c., und so wurde der Entwurf beibehalten.

Bei Nr. 12 konnte man die Kosten der polizeilichen Verwaltung nicht zu den reinen Oekonomieausgaben rechnen, da die Polizei der Gemeinde auch im Interesse der Einwohner verwaltet wird und dem Bürgermeister selbst ein Theil der dem Staate zustehenden Polizeigewalt übertragen ist, und um so mehr Kosten entstehen, je mehr Einwohner da sind, daher man diese Last zu den staatsbürgerlichen rechnen mußte. Für nöthig fand man aber den Zusatz: daß Kosten und Rechnungsstellung hierher gehörten, da sie offenbar auf das Gemeindevermögen sich bezögen.

Die Tabelle der sogenannten Regiminalausgaben oder einwohnerlichen Ausgaben mußte nach den bisherigen Bemerkungen erweitert werden. — Bei den Gemarkungsausgaben hielt man es für nöthig, Nr. 2. zu

streichen, weil nach dem einstimmigen Zeugniß die Plantageninspektoren unnöthig seien.

Zu §. 61.

Gegen den Grundsatz des §. 61, daß die Gemeinde-Oekonomie-Ausgaben aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinden bestritten werden sollen, fand man nichts zu erinnern.

Eine Hauptfrage, welche hier die Commission beschäftigte, war die: ob, ehe zu allgemeinen Umlagen wegen Gemeindebedürfnissen geschritten würde, zuerst besondere Umlagen auf jene Bürger gelegt werden könnten, welche Allmendvermögen im Genusse haben oder daraus Erträgnisse ziehen, z. B. Bürgerholz. Die Kammer von 1822 hat sich sehr gegen diese vorzugsweise Beziehung der Allmendgenußberechtigten erklärt, indem sie glaubte, daß sonst der Vorzug der Ortsbürger vor den Schutzbürgern verletzt würde, und weil sie unwillkürlich von der Ansicht geleitet wurde, daß auf das Allmendvermögen alle jetzt berechnete Bürger erworbene Rechte hätten, vorzüglich aber, weil man das Interesse der ärmeren Bürger, die durch solche Auflagen auf Allmendgenuß sehr schwer gedrückt würden, in Schutz nehmen wollte. Die erste Kammer huldigte der Ansicht der Regierung, indem sie aufstellte, daß durch Gemeinderathsschluß ein verhältnißmäßiger Beitrag auf die Allmendgenüsse gelegt werden dürfe. Bei den Berathungen über den Entwurf von 1828, über die Gemeindebedürfnisse, kam die nämliche Frage zur Sprache. Der Entwurf ließ die eigentlichen Gemeindebedürfnisse zuerst durch Umlagen auf Allmendgenüsse decken, ehe man zu andern Umlagen schreiten konnte, die zweite Kammer stimmte bei; in der ersten Kammer siegte die Ansicht, daß die Auflage auf die Bürgernutzungen nie die Hälfte des wahren jähr-

lichen Werths der Nutzungen übersteigen dürfte. Der neue, uns vorliegende Entwurf erkennt keine solche Pflicht, zuerst zu Umlagen auf Bürgergenüsse zu schreiten, als Regel an, allein durch §. 82 wird die Sache so vermittelt, daß da, wo solche Beziehung der Bürgergenüsse zu Gemeindebedürfnissen bisher üblich war, sie auch in der Folge bleiben soll, indem man den Besitzstand respektirte.

Ihre Commission konnte dieser Ansicht, nach welcher daher in der Regel die Bürgergenüsse nicht besteuert worden wären, nicht zustimmen, da sie berücksichtigte, daß auch das Allmendvermögen das Eigenthum der Gemeinde, als moralischer Person, ist, das die Bedürfnisse der Gemeinde zu decken eben so bestimmt ist, wie das übrige Vermögen der Gemeinde, da sich nicht nachweisen läßt, daß das Allmendvermögen ausschließlich zu dem Genuße der Bürger verwendet werden soll, und da daraus kein Recht auf ewige Genußrechte folgt, daß bisher die Bürger im Genuße waren, da vielmehr diese Genußrechte nur in Zeiten entstanden, in welchen bei dem geringen Umfange der Gemeindebedürfnisse so viel Vermögen übrig blieb, daß es leicht zum Genuße der Einzelnen überlassen werden konnte, ohne daß je die Gemeinde die Absicht hatte, ihres Eigenthums sich zu begeben oder ewige Beschränkung sich gefallen zu lassen. So erklärt es sich auch, warum die neu revidirte preussische Städteordnung von 1831 im §. 121 den Grundsatz ausspricht, daß zur Besteuerung der Bürger nicht geschritten werden darf, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, welches von einzelnen Bürgern benutzt wird.

Allein Ihre Commission durfte nicht unberücksichtigt lassen, daß die Frage über die Beziehung der Bürger-

nutzungen mit sorgfältiger Erwägung lokaler Verhältnisse behandelt werden muß. Es giebt Gemeinden, in welchen nur geringe Allmendgenüsse vorkommen, bei welchen man doch ein Einwerfen der Nutzungen, die sonst gänzlich aufhörten, nicht zumuthen dürfte; es giebt andere Gemeinden, wo nur Holzabgaben, welche die Armen erhalten, zu den Hauptsubsistenzmitteln der geringen Klassen gehörten, und wo, wenn man diese Abgaben durch Umlagen verkürzen wollte, die bedürftige Klasse durch zahllose Forstfrevel das Holz sich zu verschaffen suchen würde; man mußte erwägen, daß selbst die Lust zum Anbau der Allmendstücke sehr vermindert würde, wenn die Bürger wüßten, daß diese Stücke durch Lasten bedeutend beschränkt werden könnten. Aus diesen Gründen ging der Beschluß hervor, daß 1) zur Bestreitung der wahren Gemeindeökonomiebedürfnisse Auflagen auf die Bürgernutzungen gemacht werden könnten; 2) daß dieß nur vermöge Bürgerbeschlusses geschehen könne, weil man voraussetzte, daß die Gemeinde selbst am richtigsten ihre Gemeindeverhältnisse erwägen werde; 3) es war Beschränkung nöthig, daß nur die Hälfte des jährlichen Nutzungsertrags auf diese Art mit Umlagen belegt werden könne; 4) daß nur da, wo Allmenden so bedeutend sind, daß sie das im §. 86 vorgeschriebene, immer frei zu erhaltende Maaß übersteigen, Umlagen Statt finden können; und 5) daß die an einzelnen Orten üblichen Abgaben, welche die Allmendgenießer zu leisten haben, z. B. für Bürgerholz, in der mit Umlagen zu belastenden Hälfte eingerechnet werden müßten.

Zu §. 60 — 64.

In Ansehung der Gemeindedienste konnte die Commission dem im Entwurf aufgestellten Systeme nicht

bestimmen. Einstimmig überzeugte man sich, daß die Aufhebung der jetzt bestehenden Frohndenleistung in der Art, daß die Handdienste gleichheitlich auf alle Gemeindeglieder fallen, und die Spanndienste von allen Besitzern von Zugvieh geleistet werden müssen, wünschenswerth sei. Zwar entging es der Commission nicht, daß die Gemeindefrohnden nicht mit den übrigen Frohnden in eine Klasse gesetzt werden können. Bei diesen Gemeindediensten ist weder ein leibeigenschaftlicher Ursprung gehässig, noch ist die Leistung derselben so drückend, wie bei andern Frohnden. Sie sind die natürlichen Arbeiten, welche die Gemeindeglieder zum Besten des gesellschaftlichen Vereins leisten, keine besonderen Kräfte in Anspruch nehmen, weniger drückend werden, da sie ganz in der Nähe geleistet werden, die Gemeindeverwaltung vereinfachen, weil sonst für die Anstalten, worauf sich die Gemeindedienste beziehen, besondere Arbeiter gedungen werden müßten, und die Verrechnung schwierig seyn würde, während durch Gemeindedienste der Gemeindefasse baare Geldauslagen erspart werden, und zwar durch Arbeiten, welche der Arme leicht verrichtet und für die der Vermögliche gern bezahlt.

So wenig die persönlichen Arbeiten, welche Jemand zu seinem eigenen Besten, z. B. auf dem Gute, verrichtet, das er mit einem andern gemeinschaftlich besitzt, Frohnden genannt werden können, eben so wenig verdienen die von Gemeindegliedern zum Vortheile der Gemeindeverbindung geleisteten Arbeiten den Namen Frohnde. Allein ungeachtet dieser Unterschiede mußte man doch wünschen, daß die Naturalfrohnden in der bisherigen Art, wie sie auf der Person kleben, und unentgeltlich zu leistende persönliche Arbeiten

fordern, ganz aufhören möchten, weil sie die Last auf eine ungleiche Art vertheilen, weil der arme Bürger, welcher nur von der Arbeit seiner Hände lebt, zu viel verliert, wenn er einmal einen Tag zur Frohnde arbeiten, also nichts für sich verdienen kann, während der vermögliche Bürger den Tagelohn, den er für einen Stellvertreter bezahlt, welchen er zur Frohnde schickt, unbedeutend erscheint. Man mußte auch erwägen, daß jede Last nur nach dem gerechten Verhältniß des Vermögens, mit welchem ein Bürger überhaupt die Gemeindepflichten erfüllt, vertheilt werden muß, auch der Reiche ein größeres Interesse an dem Gemeindeverband hat, und mehr Vortheile von der Gemeinde in Anspruch nimmt, als der Aermere.

Eben daher konnte man auch der Ansicht des Entwurfes nicht beistimmen, nach welchem die Spanndienste nur von den Bespannten, also den Besitzern von Zugvieh, die Handdienste von den Unbespannten zu leisten sind. Man fand darin eine höchst ungleiche und so ungerechte Vertheilung der Last — entstanden zu einer Zeit, wo man die bei den Herrenfrohnden geltenden, oft sehr willkürlichen Normen auch auf die Gemeindefrohnden ausdehnte, deren Charakter man nicht würdigte. Man bemerkte, daß es rein zufällig sei, daß ein Bauer Pferde habe, und daß es dann ungerecht wäre, wegen dieses Zufalls dem Bespannten eine dreimal stärkere Last, als dem Unbespannten, aufzulegen. Man fand es zwar gerecht, daß der Bespannte — wo von der Naturalleistung die Rede ist — die Spannfrohnd leiste, weil er eben die nöthigen Mittel dazu hat, man forderte aber, daß dann bei der Repartition nach einem gerechten Maaßstabe dem, der die Spannfrohnd leistete, diese vergütet werde. Bei

Baufrohnden überzeugte sich die Commission einstimmig von der Richtigkeit dieser Gründe, bei den Frohnden zur Erbauung oder Unterhaltung von Wegen bemerkte man zwar, daß der Gutsbesitzer, welcher Pferde habe, die Wege auch mehr brauche, als der andere Unbespannte, und es so billig scheine, wenn der Bespannte auch die Spannfrohnde allein leistete: allein die Majorität der Commission, indem sie wieder erwog, daß doch jedes Gemeindeglied bei guten Wegen interessirt sei, stimmte der Ansicht bei, welche wir in unserem Entwurfe aussprachen, und die schon von der zweiten Kammer von 1822 vorgeschlagen war.

Darnach hielt Ihre Commission an dem Grundsatz fest, daß keine Gemeindefrohnden ferner Statt finden sollen. Verschieden davon erschienen die Naturalgemeindedienste in der Art, daß zwar jedes Gemeindeglied zu den für die Gemeindegzwecke nothwendigen Arbeiten mit seinen Kräften beitrage, also jeder Besitzer von Zugvieh die Spann-, und jeder andere die Handdienste leisten, aber gleichsam nur vorschußweise leisten soll, und am Ende dafür die Vergütung in Geld erhält, die hierzu erforderliche Ausgabe aber durch Umlagen nach dem Steuerfuß erhoben wird. Die Commission konnte auch nicht die fernere Vorschrift des Entwurfes billigen, nach welchem, wenn der Gemeindecsluß festsetzt, daß keine Naturaldienste eintreten, eine Gemeindesteuer ausgeschrieben werden soll, dadurch würde eine wahre Kopfsteuer, die dem gerechten Maasstabe der Vertheilung der Lasten widerspricht, eingeführt worden seyn. Eben so wenig konnte man die Vorschrift des §. 63 des Entwurfes annehmen, nach welchem die Hälfte der Dienste in Natur geleistet, die andere Hälfte nach der Steuer angelegt werden sollte. Man erkannte wohl, daß der

Gesetzgeber dadurch einen liberalen Mittelweg aussprechen wollte; allein auf einem festen Prinzip beruhte diese Ansicht nicht. — Man konnte auch nicht dem Gemeindecchlusse allein die Festsetzung der Art der Naturaldienste überlassen, weil gerade hier der Fall eintritt, daß die Minorität durch die Majorität getäuscht wird, und in Gemeinden, in welchen viele vermögliche Bürger vorkommen, der Beschluß gewiß dahin ausfallen wird, die Last auf die Armeren zu wälzen, und so die Leistung der Handfrohd nach Köpfen vertheilen zu lassen. Das Gesetz mußte also hier consequent dem Wunsche, daß keine Naturalfrohnde im bisherigen Sinne ferner bestehe, die Minorität in Schutz nehmen und eine solche Anordnung treffen, daß zwar in Bezug auf die wirkliche Leistung die Frohndkräfte aller Gemeindeglieder benutzt, also die Bespannten zu den Spanndiensten, und die Unbespannten zu den Handdiensten aufgefodert werden sollen, daß aber nach geleisteter Arbeit die Frohnden nur als gleichsam vorschußweise geleistet betrachtet werden und eine Geldvergütung und Repartition am Ende in der Art erfolgt, daß jede geleistete Frohnde notirt, zu Geld angeschlagen und die zur Deckung nothwendige Summe durch Umlage auf alle Gemeindeglieder nach dem direkten Steuerfusse erhoben und demjenigen, welcher zu viel leistete, nach der Taxe die Vergütung gegeben wird. Durch diese Anordnung war für das Interesse der Gemeinde, die auf diese Art am schnellsten und sichersten über die Kräfte ihrer Gemeindeglieder gebieten kann, eben so wie für das Interesse vorzüglich der Kleinbegüterten gesorgt, welche immer lieber in Natur die Dienste thun, als baares Geld bezahlen, dessen Aufbringung ihnen schwer wird. Es mußte aber auch

der Gemeinde freigelassen werden, eine andere Bestimmung in der Art zu treffen, daß die ganze Arbeit, zu welcher man die Gemeindedienste nöthig hatte, an den Wenigstnehmenden versteigert und ohne Benutzung von Gemeindediensten geleistet werde, und die hierzu nöthige Geldausgabe entweder aus der Gemeindecasse oder durch Umlagen zu decken. Es kam dann darauf an, die Umlagen wegen der Dienste nur auf diejenigen zu repartiren, welche zu den Gemeindebedürfnissen, auf welche sich die zu leistenden Dienste bezogen, beitragspflichtig gewesen wären, und so bedarf es bei den Gemeindediensten zu den Gemarkungsbedürfnissen einer besondern Bestimmung, wegen der Ausmärker, welche hier gleichfalls pflichtig sind, welchen aber auch möglich gemacht werden muß, die Gemeindefrohnde in Natur zu leisten, wenn sie dieß vorziehen.

Zu §. 65.

Bei den sogenannten Regiminalausgaben mußte dagegen ein anderes System, als der Entwurf in §. 65 ausspricht, angenommen werden. Da die Commission nach den obigen Bemerkungen in die zweite Klasse alle Ausgaben rechnet, die im Interesse der Staatsbürger oder der Einwohner gemacht werden, so schien es nicht passend, zuerst die Gemeindecasse für solche Lasten in Anspruch zu nehmen, vielmehr war es consequent, sogleich zu Umlagen zu schreiten, welche diejenigen treffen sollten, in deren Interesse die Ausgabe gemacht wurde, also alle Einwohner zu belasten. Allein man hielt es hier für zweckmäßig, auf ähnliche Weise, wie das Kirchenbauedikt gestattet, daß der auf die Bürger fallende Antheil aus der Gemeindecasse, wenn sie vermöglich ist, bestritten werden kann, auch hier zu verordnen, daß die Gemeinde in Bezug auf alle einwoh-

nerliche Ausgaben dieß festsetzen könne. Man blieb auf diese Art dem Prinzip treu, daß diejenigen, in deren Interesse die Ausgabe gemacht wird, auch zunächst dazu beitragen, und erleichterte zugleich die Gemeindegänger, im Fall die Gemeindecasse wirklich Ueberschüsse habe; allein man hielt es für wichtig, diese Anordnung nur vermöge eines Gemeindebeschlusses eintreten zu lassen, weil eben die ärmeren Bürger, wenn Ueberschüsse da sind, ein Interesse haben, daß diese Ueberschüsse unter sie vertheilt werden, und weil man daher ihnen Gelegenheit geben wollte, ihre Interessen in der Gemeindeversammlung geltend zu machen.

Bei diesem Punkt kam man aber, da der Entwurf von Umlagen auf alle Steuerpflichtigen nach dem direkten Steuerfuß spricht, auf die wichtige Frage: ob auch alle Ausmärker zu diesen Ausgaben beitragen sollten. Es konnte der Commission nicht entgehen, daß nach dem im Entwurfe zum Grunde gelegten Systeme, nach welchem der Ausdruck: Regiminal-Ausgaben im engeren Sinn genommen werden und nur die zur Erreichung des Staatszwecks gemachten Ausgaben bezeichnet, die Ausmärker wohl als beitragspflichtig erklärt werden konnten; allein weit mehr Bedenklichkeiten mußten entstehen, da die Commission in die zweite Klasse von Ausgaben alle einwohnerlichen Ausgaben rechnete, also solche, welche durchaus den Ausmärkern nicht zum Besten kämen, in ihrem Interesse nicht errichtet würden. Zwei Stimmen in der Commission konnten sich daher auch nicht zur vollständigen Beziehung der Ausmärker verstehen, und würden höchstens dem im Entwurfe des Gesetzes von 1828 über Gemeindebedürfnisse beistimmen, nach welchem die Ausmärker nur mit einem Viertel des Steuerkapitals beitragen sollten.

Man mußte es auffallend und ungerecht finden, daß Jemand, der in dem Orte nicht wohnt, der darin nur einen halben Morgen Wiese oder Acker besitzt, dem vielleicht im Vollstreckungswege ein Acker seines Schuldners adjudicirt worden ist, zu den einwohnerlichen Lasten, z. B. zum Unterricht der Hebamme, zur Schule &c. beitragen soll. Man glaubte daß durch das noch jetzt bestehende Recht der Marklösung die Gemeinde hinreichend gesichert wäre, da sie nur gegen den Ausmärker diese Marklösung auszuüben nöthig hätte. Allein die Mehrheit Ihrer Commission stimmt für die Beziehung der Ausmärker zu allen Lasten dieser zweiten Klasse, weil die ganze Gemeinde als objectiver oder realer Verband, alle einzelnen in der Gemarkung liegenden Güter umfasse und so jeder, der ein solches Gut erwerbe, auch in den Gemeindeverband eintrete, und die darauf ruhenden Lasten übernehme, auf die nämliche Weise, wie auch der Staat jeden, der in dem Staatsbezirke Güter besitzt, zu den Staatslasten bezieht. Man bemerkte daß auch die Ausmärker die Vortheile des Gemeindeverbands in Anspruch nehmen, z. B. für ihre Güter den Schutz der Gemeinde und in vorkommenden Prozessen Recht fordern. Man führte an, daß obnehin bei manchen Gemeindeausgaben, z. B. dem Gehalte der Bürgermeister eine scharfe Scheidung nicht möglich sei, da ja der Bürgermeister auch für die ganze Gemarkung Geschäfte besorge. Es wurde geltend gemacht, daß der Ausmärker doch in so fern Vortheile habe, als sein Pächter an allen einwohnerlichen Vortheilen Theil nehme, und dieß wieder auf den Werth des Guts wirke, so wie überhaupt durch die Vervollkommnung des öconomischen und gesellschaftlichen Zustandes in einer Gemeinde auch alle darin befindlichen Güter gewinnen, mehr werth sind, höheren

Pacht ertragen. Man besorgte daß sonst durch das Anhäufen von Ausmärkern in einer Gemarkung die Last zu drückend auf die übrigen Bürger falle, und berief sich auf das Kirchenbau-Edikt, nach welchem auch die Ausmärker zum Kirchen- und Schulbau beitragen mußten. Die hohe Kammer wird nun entscheiden, ob die Ansicht der Mehrheit den Vorzug verdient.

Bei §. 66

den Gemarkungsbedürfnissen fand man das nämliche Prinzip, wie bei §. 65, anwendbar. Man hielt es für ungerecht, wenn diese Gemeindebedürfnisse zuerst aus den Ueberschüssen der Gemeindefasse getragen werden sollten, da eine engere Verbindung von Genossen, zu deren Vorthheil allein die Ausgabe gemacht sei, existire. Die Commission stimmt also dafür, diese Bestimmung des Entwurfs wegzulassen, und sogleich zu Umlagen zu schreiten, jedoch so, daß es immer von der Gemeinde abhängt, ob sie nicht freiwillig gewisse, ohnehin oft unbedeutende Lasten auf ihre Kasse übernehmen will.

Der §. 66, so weit er auf die Gemeindedienste sich bezieht, mußte geändert werden, da die oben über die Gemeindefrohnden überhaupt aufgestellten Grundsätze auch hier anzuwenden sind, und nur in so fern eine Modifikation erhalten, als hier auch die Ausmärker beitragspflichtig sind.

Zu §. 67.

Die Beiziehung der Einwohner, die zwar keine Bürger sind, aber bürgerliche Gewerbe treiben, konnte nicht ungerecht erscheinen, wenn man berücksichtigte, daß die Einwohner in der Gemeinde, die zugleich als Staatsbezirk gilt, in der alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ausgeübt werden, den Schutz des Staats durch die Gemeinde genießen, an den Vorthheilen der Polizei,

an allen für die Annehmlichkeit des Lebens wie für die Ausbildung getroffenen Anstalten Antheil nehmen. Auch mußte, was bereits auf dem Landtag von 1828 geschah, erwogen werden, daß die Bestimmung eines bloßen Ubersalbeitrags, wie er damals in Antrag gebracht wurde, eben so schwierig als willkürlich ist. Ein Einwohner aber, der einmal Gewerbe treibt, steht selbst mit der engern Gemeinde in einem solchen nahen und bleibenden Verhältniß, daß an seiner Beitragspflicht nicht zu zweifeln war. Es mußte auch, um jedes Mißverständnis zu beseitigen, wegen Gleichheit des Grundes, derjenige, welcher in der Gemeinde Landwirthschaft treibt, dem Gewerbetreibenden gleichgestellt werden.

Mehrere Stimmen wünschten auch, daß die Zeitpächter als beitragspflichtig erklärt würden, allein die Commission war dagegen, weil theils der Pächter, welcher Ortsbürger ist, als solcher contribuirt, theils der bloß staatsbürgerliche Einwohner, als Landwirthschaft treibend, beiträgt, theils wenigstens mit dem geringsten Steuerkapital, mit dem er eingetragen seyn muß, pflichtig ist, und eine weitere Ausdehnung nicht wünschenswerth schien. Der Zusatz zu §. 67 im revidirten Entwurf war nothwendig, weil oben der §. 3 im ursprünglichen Entwurfe weggestrichen wurde und es darauf ankam, zu bestimmen, in wie fern die dort aufgeführten Gegenstände frei von dem Beitrag zu Gemeindelasten wären. Um Mißverständnisse und irrige Ausdehnungen zu vermeiden, sind die Ausnahmen des §. 3 genauer bestimmt worden.

Bei §. 68

erklärte sich die Majorität gegen den Entwurf, der die Stiftungen frei läßt. Zwar entging der Commission das Gewicht des von dem Herrn Regierungscommissär an-

gegebenen Grundes nicht, daß die Stiftung selbst zum Vortheil der Gemeinde gereiche, und es daher unpassend wäre, wenn doch die Gemeinde wieder Stiftungen besteuern wollte, allein man berücksichtigte dagegen, daß in manchen Orten die Stiftungen sehr reich seien und bedeutende Grundstücke in einer Gemeinde besäßen, daß sie auch zu den Staatssteuern beitrügen, und daß manche Ausgaben der Gemeinden ohnehin staatsbürgerliche wären, von welchen Stiftungen nie freigesprochen werden könnten, da ohnehin auch Ausmärker beitragspflichtig wären, die doch keinen Vortheil von den Stiftungen hätten.

In Bezug auf die Beitragspflicht der Schullehrer und Geistlichen erhoben sich mehrere Stimmen gegen ihre Beitragsfreiheit, weil alle solche Befreiungen tadelnswerthe Privilegien wären, und wenn der Schullehrer oder Geistliche zu gering besoldet wäre, man ihn besser besolden möge, nicht aber das Prinzip umstoßen könne, allein die Mehrheit der Commission war für den Entwurf aus dem Grunde, daß es verlegend wäre, wenn derjenige, welcher ausschließlich nur der Gemeinde dient, beitragspflichtig seyn sollte, weil ja nach dem Entwurf ohnehin der stark Besoldete mit dem Ueberschuß der Congrua pflichtig erklärt sei, und weil sonst Ungleichheit entstünde, indem derjenige, welcher eine baare Besoldung hat, frei wäre, und der arme, der eine Pfründe bezöge, zu Gemeindebedürfnissen zahlen müßte.

Die Mehrheit der Commission erklärte sich aber gegen den §. 69 des Entwurfs, der Geistliche, Staatsdiener u. von allen Gemeindediensten und selbst von Entrichtung des Werths dafür befreie. Man glaubte, daß der Grund der Rücksicht auf öffentlichen Dienst

nur für die Befreiung von der persönlichen Leistung nicht aber für Befreiung von Geldleistung spreche, und glaubte, daß man es der Delikatesse und den Anordnungen der Gemeinde überlassen könne, wie weit sie Befreiungen aussprechen wolle. Da dieser Punkt noch einmal bei §. 23 des Entwurfs des Bürgeraufnahmsgesetzes vorkommt, so vereinigte man sich vorläufig den §. hier wegzustreichen.

Zu §. 71

ging der Beschluß der Mehrheit der Commission zwar dahin, die Errichtung eines Dctroi bloß von Staatsgenehmigung nach dem Systeme des Entwurfes abhängig zu machen; allein fünf Stimmen forderten, daß nur auf dem Wege der Gesetzgebung Dctroi zu Stande kommen könne, da jeder Dctroi nicht bloß Beiträge von den Ortsbürgern, sondern von allen auch nur kurze Zeit in der Stadt verweilenden Personen fordert, eine wahre Steuer auslegt, selbst auf die Produzenten der benachbarten Gegenden wirkt, die Nachtheile der indirecten Steuern hat, weil auch das Beispiel der französischen Gesetzgebung dafür spricht, nur auf dem Wege der Gesetzgebung Dctroi zu Stande kommen zu lassen, um so mehr, als man besorgen müsse, daß die Staatsbehörde vielleicht oft, um manche Verschönerungspläne durchzuführen, oder Lasten der Gemeinde aufzulegen, zu freigebig in Ertheilung solcher Erlaubniß zu Dctroi-Anlegung wäre.

Bei §. 73

wünschten mehrere Stimmen einen Zusatz, durch welchen für den Fall eines Streites zwischen der Gemeinde und den benachbarten Eigenthümern über den Beitrag zur Unterhaltung des Weges der Rechtsweg vorbehalten wird, da der Entwurf nur den Staatsverwaltungs-

behörden die Entscheidung überlassen will, wodurch offenbar eine Administrativjustiz eingeführt wird. Die Mehrheit der Commission hält jedoch den Zusatz für unnöthig, da der Rechtsweg, in so fern ein wahrer Privatrechtstitel zum Grunde liegt, nicht abgeschnitten seyn kann.

§. 75.

In Bezug auf die Aufnahme von Kapitalien schien es bedenklich, sie dem Gemeinderathe allein zu überlassen, und so rechtfertigt sich der Zusatz: mit Zustimmung des Bürgerausschusses von selbst.

§. 76.

Bei der Verwendung der Ueberschüsse mußte die Rücksicht, daß in manchen Gemeinden der sehr bedeutende Ueberschuß nach dem Herkommen unter die Gemeindebürger vertheilt wird, und die ärmeren Bürger darauf rechnen, mit der Erwägung verbunden werden, daß möglichst das Gemeindevermögen bleibend vermehrt, und auf besondere Ausgaben, die das Gemeindevermögen in Anspruch nehmen, gerechnet werde. In manchen Gemeinden kann nach der Lokalität, z. B. wegen der oft eintretenden Ueberschwemmung vorhergesehen werden, daß bedeutende Kapitalien nöthig werden, um den Schaden zu ersetzen, und hier begreift man, daß zur Vertheilung nicht früher geschritten werden kann, bis für solche Fälle die geeigneten Summen zurückgelegt worden sind.

Gegen §. 77,

nach welchem die Wittwen nur die Hälfte desjenigen, was ein Bürger bekommt, bei Vertheilung der Ueberschüsse erhalten soll, erhoben sich mehrere Stimmen, welche forderten, daß die Wittwe gleichen Antheil mit

den Uebrigen erhalten solle; allein man mußte berücksichtigen, daß nach der Mehrzahl der bestehenden Gemeinde-Ordnungen in den Gemeinden die Wittve wirklich nur die Hälfte bekommt, und ein plötzliches Abweichen von den bestehenden Einrichtungen, wenn sie nicht auf offenbaren Mißbräuchen beruhen, nicht wünschenswerth ist; um jedoch dieß Herkommen nicht zu verletzen, war ein Zusatz nothwendig, ähnlich, wie er im §. 96 vorkommt, und die Lokalgewohnheit bestätigt.

Zu §. 78 — 85.

Eine vorsichtige Prüfung erforderte das Verhältniß des Allmendvermögens. Die deshalb angestellte Untersuchung lehrte die fast ins Unendliche gehende Verschiedenheit dieser Vermögensarten. In einer sehr großen Zahl von Städten besteht das ganze Gemeindevermögen in einem Exercierplaze, oder einer steinigten Wiese, auf der ehemals der Galgen stand, oder höchstens in einem Weideplaze für Gänse und Schweine, während es Gemeinden gibt, in welchen das Gemeindevermögen so bedeutend ist, daß die Gemeindefasse nur rein dem Gemeindevermögen jährlich 2,933 fl. Steuern bezahlt, z. B. in Altenheim im Amte Offenburg, wo zugleich der Allmendgenuß so bedeutend ist, daß jeder Bürger acht Sester, zwei Morgen Acker, einen Morgen Wiesen Allmend hat, und 150 Stück Wellen jährlich erhält. — In manchen Gemeinden beträgt die jährliche Bürgernutzung 100 fl., z. B. in Bühl, in Malterdingen (Amt Emmendingen), in mehreren Gemeinden des Amtes Ettlingen, z. B. in Bruchhausen, Schlüttenbach, kann die jährliche Nutzung auf 116 fl., in der Stadt Baden auf 134 fl., in Haueneberstein auf 130 fl., im Reichenthal (Amt Gernsbach), in Daxlanden auf 150 fl., in Zell im Amt Schönau auf 280 fl., in Hochdorf

(Amt Freiburg) auf 173 fl., in Buchheim (Amt Freiburg) auf 158 fl. gerechnet werden. In Vermersbach besteht der Bürgergenuß in 8 Klaftern Holz und in 20 fl., welche baar jährlich an jeden Bürger vertheilt werden. Auf gleiche Weise ist die Verschiedenheit in Bezug auf die Art der Benutzung in den Gemeinden verschieden. An manchen Orten sind fünf Klassen, z. B. in Feudenheim, in welche allmählig die Bürger nach Ablauf einer gewissen Zeit einrücken, in anderen gehört ein gewisser Allmendtheil zu einem Hofe, so daß er unzertrennlich dabei bleiben muß, z. B. im Odenwalde; in andern Gemeinden wird das Allmendgut in gewisse Parcellen vertheilt, so daß alle zehn oder zwanzig Jahre geloost wird, und nach den Loosen die Bürger zur freien Kultur den Antheil erhalten. An manchen Orten, z. B. in Riethheim (Amt Billingen), wird ein Unterschied zwischen den Pferdebesitzern und den Uebrigen gemacht, so daß die erstern jährlich vier Klafter Holz und fünf Morgen urbares Allmendland erhalten, die Uebrigen zwei Klafter Holz bekommen. — An andern Orten, z. B. im Obermünsterthal, haben nur die sogenannten Kottenbürger einen gemeinschaftlichen Genuß, in andern, z. B. in Rheinbischofsheim, Ebnet, gründet sich der sogenannte Allmendgenuß auf eine wahre Stiftung oder Vermächtnisse, so daß nur diejenigen Bürger, welche die vom Stifter angegebenen Erfordernisse haben, zum Genuß berechtigt sind; unter solchen Umständen war es Pflicht der Commission bei der Prüfung der Vorschriften des Entwurfes die Verschiedenheit der Gemeindeverhältnisse genau zu erwägen, und so mußte auch der im §. 78 gewählte Ausweg auf den Besitzstand, und so auf einen gewissen Normaltag Rücksicht zu nehmen, gebilligt werden, weil dadurch die bestehen-

den Verhältnisse am besten respektirt wurden. — Da bei Allmendwaldungen so häufig durch besondere Umstände der Ertrag vermindert werden kann, und die einzelnen Gemeindeglieder keine erworbenen selbstständigen Eigenthumsrechte auf bestimmte Antheile, sondern nur Ansprüche als Gemeindeglieder in der Voraussetzung eines gewissen Ertrages der Waldungen haben, so mußte auch auf solche Verwendung Rücksicht genommen werden, was im §. 78 und 79 geschehen ist. Nur mußte der Ausdruck allgemeiner gefaßt werden, weil der im Entwurf gewählte enge Ausdruck den Glauben hätte erwecken können, daß da, wo wegen zunehmender Zahl der in den Genuß einrückenden Bürger die Wald-Erträgniß nicht mehr hinreicht, nach den bisherigen Verhältnissen Bürgernutzungen zu vertheilen, die Verminderung nicht eintreten sollte.

Zu §. 79

vereinigten sich mehrere Stimmen dahin, daß jeder Bürger, der eine eigene Haushaltung anlegt, ohne Rücksicht auf das 25ste Jahr zum Bürgergenuß berechtigt seyn soll, da man keinen Grund habe, einen auch unter 25 Jahr alten thätigen Bürger, der eine eigene Familie gründen wolle, in seinen Rechten zu beschränken; allein die Majorität stimmte für den Entwurf, da zu Frühheirathen keine Begünstigung verdiente, und da nach den Zeugnissen der bestehenden Einrichtung in den Gemeinden bereits das 25ste Jahr als das Alter des Einrückens in den Bürgergenuß angegeben ist. Nur trägt die Commission darauf an, daß die bestehende Vorschrift, nach welcher Soldaten schon im 23sten Jahre in den bürgerlichen Genuß einrücken, aufgehoben werde, und auch der Soldat erst mit dem 25sten Jahre einrücken dürfe.

In §. 82

mußte nach den obigen bei der Lehre von den Gemeindebedürfnissen gegebenen Erörterungen hier weggelassen werden.

Zu §. 83

bedurfte es eines Zusatzes. Die Bürgerholzgaben sind nämlich zunächst bestimmt zur Deckung des Feuerungsbedürfnisses des Bürgers zu dienen; daher erklärte auch ein Gesetz vom 10. Januar 1810, daß der Verkauf der an Ortsbürger bewilligten Gabhölzer bei Strafe untersagt sei. Es ist dieß Gesetz zweckmäßig, da sonst nach bekannter Erfahrung der leichtsinnige Bürger das erhaltene Holz verkauft, um schnell Geld zu erhalten, und dann durch Holzdiebstahl für seinen Bedarf sorgt. Da aber an manchen Orten die Holzabgaben sehr beträchtlich sind, so mußte das Verbot nur darauf gestellt werden, daß das Holz nicht verkauft werden soll, bis nachgewiesen ist, daß der Bürger für sein eigenes Feuerungsbedürfniß gedeckt ist.

Zu §. 84

forderten fünf Stimmen in der Commission, daß der Gemeinde in Bezug auf ihre Forderungen, die sie an einen Bürger hat, wenigstens wegen Forderungen von Abgaben, die für Bürgernutzungen bezahlt werden müssen, ein Zugriffsrecht zustehe, da der Bürgergenuß an die Bedingung dieser Last geknüpft ist; allein die Majorität der Commission erklärte sich für den Entwurf.

Zu §. 86.

Eine besondere Aufmerksamkeit mußte Ihrer Commission der Lehre von der Vertheilung der Gemeinde-Allmendgüter widmen. Man durfte nicht unberücksichtigt lassen, daß solche Gemeindegünde Hindernisse

der Kultur sind, daß sehr ausgedehnte Strecken, die durch den Fleiß des Einzelnen trefflich kultivirt worden wären, unbenutzt zur Weide liegen, oder doch, weil der Genußberechtigte nicht das Land als sein Eigenthum betrachten kann, schlecht benutzt werden. Man konnte nicht verkennen, daß dadurch dem Staate selbst ein bedeutendes Steuerkapital entzogen wird, daß auch an manchen Orten, wo die reicheren Gutsbesitzer in den Besitz von Vorrechten sich zu setzen wußten, eine drückende Aristokratie gegen die Armeren ausgeübt wird; auch belehrte die Erfahrung, daß in unserem Vaterlande die durch Gesetz vom 4. August 1810 begünstigte Allmendvertheilung in vielen Gemeinden als sehr wohlthätig sich bewies. Allein Ihre Commission würde einseitig gewesen seyn, wenn sie nicht auch die Schattenseite dieser Vertheilungen ins Auge gefaßt hätte. Die Erfahrung mancher deutschen Länder lehrt, daß durch diese voreilige Vertheilung von Allmenden viele Gemeinden um ihr in Zeiten der Noth so wichtiges Vermögen gekommen sind, daß die Verarmung der minder wohlhabenden Gemeindeglieder, die ehemals doch eine sichere Rente durch die Bürgernutzung bezogen, seit dem Vorschlag unaufhaltsam erfolgte, und daß in andern Gemeinden die Viehzucht, welche mit diesen Allmenden im Zusammenhange steht, durch die Vertheilung bedeutend gelitten hat, so daß der Wohlstand der Gemeinden sich verminderte. Man durfte nicht unbeachtet lassen, daß durch das Interesse der Mehrzahl der Kleinbegüterten, die nur ein Stückchen Feld mehr zu gewinnen hoffen, ein Gemeindebeschluß über eine Theilung leicht zu Stande kömmt, und daß dann nach der Vertheilung derjenige, dem der Allmendtheil zufiel, seinen Antheil um eine geringe Summe wieder losschlägt, so daß er zuletzt

gar nichts hat. An Orten, wo Viehzucht blühte, und wo nach dem Lokalverhältnisse die freie Weide am zweckmäßigsten war, insbesondere wo Pferdezucht getrieben wurde, die ohne eine große Fohlenweide nicht möglich ist, hatte die Allmendvertheilung noch größeren Nachtheil. Ihre Commission fühlte die Nothwendigkeit, unter solchen Umständen die Interessen der Kultur mit der Erhaltung des Gemeindevermögens in Einklang zu bringen, und deswegen, weil an manchen Orten, welche kleine Allmende besitzen, die Vertheilung Nachtheile hat, nicht die Vertheilung in anderen Gemeinden, die höchst ausgedehnte Allmendgüter haben, zu hindern. Hier glaubt die Mehrheit Ihrer Commission von folgenden Grundsätzen, die sie im Entwurfe auch angedeutet fand, ausgehen zu müssen. 1) Es mußte dafür gesorgt werden, daß wenn auch getheilt wird, immer ein gewisser Theil als Allmend erhalten bleibt, weil dadurch für den Fall der Noth der dürftige Bürger doch auf irgend eine Art gesichert ist; so rechtfertigt sich die Vorschrift im §. 86, daß für jeden Gemeindegänger ein halber Morgen Acker, ein halber Morgen Wiese u. zum Genuß angewiesen werden muß. 2) Die Vertheilung zu Eigenthum mußte weit mehr erschwert werden, als die Vertheilung zu Genuß. Mehrere Stimmen in der Commission erhoben sich gegen diese Vertheilung zu Eigenthum überhaupt, da das Allmendvermögen als Gemeindeeigenthum ein Eigenthum der Gemeinde als Gesamtheit sei, und daher auch alle künftig eintretenden Bürger berechtigt seien, durch Vertheilung zu Eigenthum aber das Gemeindeeigenthum aufhören und nur Privateigenthum Einzelner eintreten, den nachfolgenden Bürgern aber, welche auch die Gemeinde ausmachen, ihre Rechte durch einen Beschluß der gegenwärtig leben-

Den entzogen werden könnten. Man machte daher den Vorschlag, daß wenigstens die Vertheilung zu Eigenthum nur dann zugelassen werden soll, wenn das Allmendvermögen eine gewisse Größe hat; und ein anderer Vorschlag ging dahin, daß wenn die Gemeinde so viel Allmendvermögen habe, daß die Erhaltung desselben für die Gemeinde nicht nöthig sei, die Gemeinde einen Theil verkaufen, und den Erlös zu Kapital anlegen oder gemeinnützige Stiftungen gründen könne; allein die Mehrheit der Commission stimmte für den Entwurf, weil man sich überzeugte, daß in manchen Gemeinden sehr ausgedehnte Allmende vorhanden seien, die, so lange sie Allmende bleiben, nie so gut kultivirt würden, als wenn sie im Privateigenthum sich befänden, da jeder Eigenthümer doch thätiger und verbesserungslustiger ist, als der bloße Nutznießer. Man bemerkte auch, daß wenn man nicht zu Eigenthum vertheilen ließe, die Bürger oft gar nicht kultiviren würden, und durch §. 86 glaubte man den weiteren Vorschlag hinreichend beseitigt. Nur vereinigte man sich dahin, daß bei §. 98 nur dann zur Vertheilung zu Eigenthum geschritten werden dürfe, wenn zwei Drittel der Stimmen sich dafür erklären. 3) Gemeindewaldungen, als das Hauptvermögen, das am sichersten Renten gibt und Bürgergenuß sichert, und am besten nur benutzt wird, wenn es unter einer zweckmäßigen Forstadministration steht, sollten nach §. 86 unvertheilt bleiben. 4) In Bezug auf den Maafstab der Vertheilung entgingen der Commission die vielfachen Streitigkeiten nicht, welche über diese Vertheilung vorkommen, und die mannigfaltigen Ansichten der deutschen Gesetzgebungen. Man prüfte, ob nicht der Vorschlag immer nach dem Maafstabe der bisherigen Berechtigung geschehen

müsse, da gleichsam eine veränderte Benutzungsweise vorliegt, und man wohl wußte, wie in manchen Gemeinden nur die Pferdebesitzer, in anderen nur die Gutsbesitzer, welche ein gewisses Hofgut haben, den vollen Allmendgenuß beziehen, und daher die Gerechtigkeit zu fordern schien, daß auch ihnen größere Antheile bei der Vertheilung zugewiesen würden, als den übrigen Bürgern, die z. B. nur zwei Stück Vieh auf die Allmendweide austreiben durften, während einige Bürger zwanzig Stücke austreiben konnten. Man wußte auch, daß eben diese Kleinbegüterten und Geringberechtigten durch ihre überwiegende Anzahl in einer Gemeinde leicht den Gemeindebeschluß über Vertheilung bewirken könnten, da sie, wenn nach Köpfen vertheilt wird, nur gewinnen können, während die Uebrigen verlieren. Es liegen auch wirklich mehrere Petitionen vor, z. B. von den Gemeinden Schönau und Wieden, von Hausern, welche Gemeinden gegen die Nachteile sich erklären, die ihnen durch die Allmendvertheilung nach Köpfen zuzugehen droht. Allein die Mehrheit Ihrer Commission stimmt für den Entwurf, der im §. 93 die Theilung nach Köpfen ausspricht. Man erwog, daß der Besitzstand, wenn man darnach die Vertheilung machen wollte, einen unsichern Maaßstab gäbe, da er nur ein zufälliges Verhältniß nachweise, weil mancher Bauer z. B. in den letzten fünfzehn Jahren, durch Unglücksfälle herabsank, und nie mehr sechs Stück Vieh austreiben konnte, ohne daß man deswegen schließen dürfe, daß er nie mehr habe austreiben können. Man berücksichtigte, daß solche Maaßstabe in vielen Gemeinden nur durch die Aristokratie einzelner reicher Bürger eingeführt wurden, ohne daß man daraus ein Recht ableiten dürfe. Man bemerkte, daß

in der Gemeinde Jeder als Gemeindeglied gleiches Recht habe, und daß er nur als Gemeindeglied bei der Theilung einen Antheil erhalte, und eben so wohl, wie in andern wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten, Jeder eine gleiche Stimme hat, er auch hier die Stimme haben müsse; die Mehrheit Ihrer Commission ging daher so weit, daß sie selbst den §. 94 wegzustreichen beschloß, und nur darauf hinzuweisen beliebte, daß dann ein anderer Maasstab eintrete, wenn einzelne Bürger ihre Vorrechte auf Privatrechtstitel gründen könnten. Die Mehrheit erklärte, daß man auch Gemeinderesse, Vergleiche, Gemeindebeschlüsse, und selbst rechtskräftige Urtheile, wenn sie nicht über einen bestrittenen privatrechtlichen Titel ergangen sind, nicht als Privatrechtstitel erkennen dürfe, da alle diese Normen doch nur dem öffentlichen Rechte angehörten, und unter den damaligen Umständen entstanden seien, ohne deswegen ewige Rechte geben zu können, indem jeder Gemeindecchluß durch nachfolgende Beschlüsse wieder aufgehoben werden könnte, und selbst ein rechtskräftiges Urtheil wohl ein Produkt der damaligen Verhandlungen und der damals streitenden Bürger sei, aber dadurch die Nachkommen dieser Partheien, unter welchen das Urtheil erging, nicht gebunden werden könnten. Mehrere Stimmen bezweifelten die Vorschrift des §. 91, daß auch einzelne Bürger, wenn die Mehrheit der Gemeinde in die Theilung nicht willigt, eine Ausscheidung einzelner Kulturtheile für sich fordern könnten; es wurde bemerkt, daß diese Vorschrift nur die Folge der irrigen Anwendung von den Grundsätzen des Miteigenthums sei, wo freilich kein Miteigenthümer gezwungen werden könne, in der Gemeinschaft zu bleiben, während hier nur vom Eigen-

thümer der Gemeinde als moralischer Person die Rede war, man zeigte, daß dadurch Einzelne den Beschluß der Gemeinde vereiteln könnten, weil der gemeinschaftliche Genuß von selbst aufhören müßte, wenn mehrere Einzelne die Ausscheidung ihrer Antheile verlangten; allein die Mehrheit der Commission, die bei dem Entwurfe blieb, glaubte, daß von dem Falle, wo Theilung zu Eigenthum verlangt würde, kein Schluß auf die Theilung zum Genuß gemacht werden könne, daß diese letzte Vertheilung begünstigt werden müsse, und daß diejenigen, welche der Vertheilung sich widersetzten, in der Regel nur aus eigennütigen Motiven und nicht im Interesse der Gesammtheit handelten.

Bei §. 89

forderten mehrere Stimmen, daß auch die Gemeinde, wenn zwischen ihr und dem Miteigenthümer eines Allmendguts Streit war, und der letztere seine Abfindung erhalten soll, den Rechtsweg betreten dürfe, da es seyn könne, daß auch sie Nachtheil leide, indem z. B. die Abfindungssumme zu hoch angesetzt wurde; allein die Commission erklärte sich für den Entwurf aus der Rücksicht, daß der dritte Miteigenthümer, welcher abgefunden werden soll, hier als gezwungen erscheint, und sich die Abtheilung gefallen lassen muß, während die Gemeinde, wenn sie mit der Abfindung unzufrieden ist, nur die Vertheilung ganz zu unterlassen nöthig hat. Nothwendig war aber der Zusatz, daß durch den Rechtsstreit die Vertheilung suspendirt wird.

Kleine Redaktionsabänderungen rechtfertigten sich aus dem Streben, jede Unbestimmtheit zu vermeiden.

Der §. 101

ist von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst abgeändert worden.

Bei §. 104

entstand der Zweifel, ob man auch hier Vertheilung gestatten soll, da kein Allmendvermögen, sondern ein wahres Patrimonium der Gemeinde vorliegt, welches seiner Natur nach unveräußerlich ist und zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt ist; allein die Commission berücksichtigte, daß manche Gemeinden Vermögen besitzen, das ihnen leicht entbehrlich ist, oft nicht einmal gut gemeinschaftlich benutzt werden kann, z. B. wenn bei Rheindurchstichen einer Gemeinde Ländereien zufallen. Hier sprechen dringende Gründe für die Vorschrift im §. 104.

Bei §. 109

schien es der Commission nothwendig, die Veräußerung von Liegenschaften noch mehr einzuschränken, als es im Entwurfe geschehen ist, weil sonst Leichtsinns oder Egoismus der Gemeindebeamten leicht Nachtheil der Gemeinde zufügen kann, und so fordert man die Zustimmung der Gemeinde zur Veräußerung von Liegenschaften im Werthe von 1000 fl. in Städten, und in Landgemeinden von 300 fl.

In §. 110

schien die Fassung des §. der Staatsregierung selbst das Recht zu rauben, die Waldausstockungen oder außerordentlichen Holzhiebe zu genehmigen, wenn die Forstbehörde sie nicht für zulässig erklärt, während doch die Erfahrung lehrt, daß in manchen Gemeinden ein sehr ausgedehntes Vermögen an Waldungen, die lange geschont wurden, außerordentliche Holzhiebe möglich macht, die pedantische oder eigensinnige Forstbehörde aber den Holzrieb verweigert; man begnügte sich daher, nur das Gutachten der Forstbehörde zu fordern, in allen solchen Fällen aber wegen der Wichtigkeit der

Maafregel die Zustimmung der Gemeinde zu verlangen.

Bei §. 112

war ein Zusatz nothwendig, um dem Gemeinderathe die Ermächtigung zu geben, auch ohne Versteigerung bewegliches Vermögen zu veräußern; in manchen Fällen, z. B. wenn Getreide oder Früchte veräußert werden sollen, würden die Kosten und die Formen der Versteigerung im Mißverhältnisse mit dem geringen Werth mancher Gegenstände stehen, die besser auf dem Markte verkauft werden können.

Zu §. 113

brachte der Herr Regierungscommissär selbst den Zusatz in Vorschlag, daß ein Theil des Erlöses von ausgestockten Waldungen zur Kultur verwendet werden darf; die Commission stimmte bei, da man es für zweckmäßig hielt, wenn durch eine passende, vielleicht aber kostspielige Kultur, eine neue Quelle vermehrter Einkünfte für die Gemeinde gewonnen werden kann.

Die Ueberzeugung, daß durch öffentliche Versteigerung am besten dem Unterschleif und unerlaubten Absichten vorgebeugt und der der Gemeinde günstigste Preis erzielt werden kann, bewog die Commission zu dem Zusatz zu §. 116, daß auch bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, Versteigerung anzuordnen ist; allein es waren Ausnahmen nothwendig, z. B. wenn ein Gemälde oder eine Statue gearbeitet werden soll, wo schwerlich wahre Künstler Lust haben würden, mit den zur Steigerung sich meldenden Stümpfern zu concurriren.

In Bezug auf Gemeindeprouesse (§. 117) mußte die Erfahrung berücksichtigt werden, daß durch die aus einem verkehrten Systeme der Minderjährigkeit der Ge-

meinden hervorgegangene Ansicht, nach welcher jede Gemeinde erst Ermächtigung des Staats bedurfte, der Kredit der Gemeinde gelitten hat. Die Gemeinde, als moralische Person, kann, wie jede andere physische, klagen und belangt werden, ohne Ermächtigung zu bedürfen. Nur mußte erwogen werden, daß in manchen Fällen der Forderungsberechtigte, wenn er gegen Gemeinden klagen soll, es selbst vorzieht, den gütlichen Weg zu versuchen und sich an die Staatsverwaltungsstelle zu wenden, welche, wenn sie überzeugt ist, daß die Gemeinde den Prozeß nicht gewinnen kann, die der Gemeinde zu Gebote stehenden Mittel der Befriedigung anwendet, und so den Prozeß vermeidet. Es mußte nun hier ausgesprochen werden, daß der Forderungsberechtigte, wenn er will, diesen Weg, an die Steuerungsverwaltungsstelle zuerst sich zu wenden, betreten kann, aber es nicht muß, wenn er etwa lieber sogleich bei dem Gerichte Klage stellen will, und so hielt die Commission einen Zusatz für passend. Es mußte aber für den Fall, wenn der Forderungsberechtigte dieß wählt, gesorgt und vorgeschrieben werden, was der Gemeinderath zu thun hat, damit er nicht durch willkührliche lange Zögerung das Recht des Gläubigers kränken könne.

Für den Fall, daß gegen eine Gemeinde eine Klage erhoben wird, mußte gesorgt werden, daß der Gemeinderath nicht einen muthwilligen Prozeß beginne, oder durch unzeitiges unverständiges Nachgeben der Gemeinde schade. Da jeder Prozeß wegen seines ungewissen und daher möglich ungünstigen Ausgangs eine Art von Veräußerung ist, so durfte man diese Erklärung, ob Prozeß geführt werden soll, dem Gemeinderathe allein nicht überlassen, und in jedem Falle mußte

die Zustimmung des Bürgerausschusses gefordert werden. Für die wichtigsten Fälle, wo durch den Prozeß selbst Liegenschaften der Gemeinde angesprochen wurden, war es consequent, schon nach §. 109 die Zustimmung der Gemeinde zu fordern. Da jedoch nicht selten Gemeinderath, Bürgerauschuß, und selbst die Gemeinde vor den großen Kosten eines Prozesses zurückschrecken und so ein Recht aufgeben würden, während einzelne vermögliche Gemeindeglieder bereit sind, den Prozeß auf ihre Kosten zu führen, so konnte auch dieß erlaubt werden, da die Gemeinde ja, im Falle eines ungünstigen Ausgangs, nichts wagt, und durch den möglichen günstigen Ausgang nur gewinnen kann. — Grundsatz mußte es seyn, daß die Staatsregierung einer Gemeinde, die nicht Prozesse führen will, die Führung des Streits nicht aufdringen, und der Gemeinde, welche ihr Recht zu verfolgen beschließt, die Befugniß hiezu nicht entziehen kann. Dieß ist auch weise im Entwurfe §. 120 anerkannt, und die gegentheilige Ansicht kann nur aus der irrigen Voraussetzung von Obervormundschaft und Minderjährigkeit stammen, und scheitert auch schon daran, daß man nicht behaupten kann, daß die Staatsverwaltungsstellen so allwissend und mit höchster juristischer Intelligenz begabt sind, daß sie über den Ausgang eines Prozesses nicht irren könnten. Nur bei Landgemeinden, bei welchen weniger ausgedehnte Kenntnisse der Bürger, um die Gerechtigkeit eines Rechtsstreits zu erwägen, vorausgesetzt werden konnten, und daher besorgt werden mußte, daß Eigensinn oder Unverstand der Gemeindebeamten oder selbst der Bürger, einen Prozeß grundlos fortsetzen würde, rechtfertigte sich die Vorschrift des Entwurfs §. 145 Pro. 9, wenn er die Staatsgenehmigung zur Fort-

setzung eines Prozesses in zweiter Instanz forderte, im Fall die Gemeinde den Prozeß in erster Instanz verlor; da in diesem Umfande des Verlustes des Prozesses in einer Instanz, schon eine Aufforderung lag, mit doppelter Vorsicht zu prüfen, ehe man die Kosten der zweiten Instanz daran wagen ließ.

Zu §. 121 — 128.

Eine große Aufmerksamkeit verdiente das Gemeindefachrechnungswesen, da die Erfahrung lehrte, wie durch Vernachlässigung dieses Verwaltungstheils durch Mangel gehöriger Vorsicht bei der Wahl des Gemeindefachrechners, durch Mangel der Aufsicht und Controle, das Gemeindevermögen den empfindlichsten Nachtheil leiden kann. So hielt man es für nöthig, noch mehr Vorsichtsmaaßregeln, als der Entwurf sie enthält, vorzuschreiben, und zwar 1) verlangte man, daß der Gemeindefachrechner auf sechs Jahre ernannt würde, aus Gründen, aus welchen auch in diesem Entwurfe überhaupt die Wahl von Bürgermeister und Rathsschreiber auf sechs Jahre geschieht und weil man nicht wollte, daß ein vielleicht auf zwölf oder zehn Jahre gewählter Gemeindefachrechner dadurch ein der Gemeinde gefährliches Uebergewicht erhielte, und weil jeder Zweifel dadurch schwand, da ja der Abtretende, wenn er zur Zufriedenheit sein Amt verwaltet hat, wieder auf weitere sechs Jahre ernannt werden kann. 2) Die Wichtigkeit dieses Amtes, die Besorgniß, daß durch einzelne Gemeindefachräthe Begünstigungen erfolgen könnten, forderte, daß man die Ernennung des Gemeindefachrechners, in dessen Hand so viel gelegt ist, in Städten an die Zustimmung des größern Ausschusses und in Landgemeinden der ganzen Gemeinde band. 3) Aus den Gründen, aus welchen der nach bekannter Erfahrung in einer

Gemeinde einflußreiche und viele Gemeindegürger in einer Abhängigkeit haltende Wirth nicht zum Bürgermeister gewählt werden kann, durfte man auch nicht gestatten, daß ein Wirth Gemeinderechner werde. 4) Da der Gemeinderechner durch den Gemeinderath controlirt werden soll, so schien mehreren Mitgliedern der Commission es unpassend, wenn der Gemeinderechner Mitglied des Gemeinderaths wäre; allein die Majorität der Commission stimmte für den Entwurf, da man besorgte, daß man durch eine solche Ausschließung in Landgemeinden in Verlegenheit kommen könnte, einen tauglichen Gemeinderechner zu finden.

Bei §. 122 wollte man zwar dem Rechner es nicht wehren, die Rechnung durch einen Andern stellen zu lassen, allein man durfte es nicht zugeben, daß für diese Rechnungsstellung besondere Kosten angerechnet würden, und so forderte man, daß sogleich bei dem Gehalt des Rechners eine Aversalsumme für die Rechnungsstellung angeschlagen werde, ohne daß für Schreibmaterialien etwas in Ansatz gebracht werden darf. Auch mußte die Commission einen sehr störenden Mißbrauch rügen, nach welchem die Theilungscommissäre, wenn sie für die Gemeinderechner solche Rechnungen arbeiten, eine besondere Gebühr für den Fiskus anrechnen, und es wurde beschlossen die Staatsregierung zu bitten, diesen Mißbrauch abzustellen.

Das in §. 123 angeführte Institut der Gegenschreiberei fand den Beifall der Commission nicht, da man die Einrichtung für viel zu schwerfällig und weitläufig erkannte, als daß man sie empfehlen konnte; sichernder und weit einfacher schien der Commission die Anordnung, daß der Rathschreiber über alle nicht ständigen und zufälligen Einnahmen ein Tagebuch führe, und dem

Ausschuß alle Monate oder bei der ersten im Monat erfolgenden Sitzung des Bürgerausschusses das Buch zur Einsicht vorlege. Der Herr Regierungscommissär stimmte jedoch diesem Vorschlag nicht bei und vertheidigte die Zweckmäßigkeit der Vorschrift des Entwurfs durch die Anführung, daß nur durch eine unmittelbare und ununterbrochene Aufsicht über die Geschäfte des Verrechners Schaden von der Gemeinde abgewendet werden könne; nach bekannter Erfahrung aber ein aus vielen Personen bestehendes Collegium nicht geeignet sei, solche Aufsicht zu führen, da gewöhnlich einer auf den andern sich verlasse, daß es daher zweckmäßig scheine, wenn eine eigene mit dieser Aufsicht speziell beauftragte Behörde, bestehend aus Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses diese Controle besorge.

Sehr bedenklich schien die in §. 125 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Staatsbehörde Verfügungen zur Dekretur erlassen kann. Man durfte hier die Erfahrungen nicht unberücksichtigt lassen, daß eine Verwaltungsstelle einer Gemeinde den Auftrag giebt, zu einer von dem Regenten begünstigten Stiftung einige hundert Gulden zu subscribiren, oder große Kosten einer zu veranstaltenden Feierlichkeit auf die Gemeindefasse zu übernehmen; alle solche das Gemeindevermögen sehr belastenden Verfügungen wären unter dem Deckmantel dieses §. 125 sanctionirt, und selbst die in Baden bestehende Einrichtung, nach welcher die Gemeinden die Verpflegung und Transport der Offiziere bei der Conscriptiohandlung übernehmen müssen, würde dadurch gerechtfertigt. Man mußte auf der andern Seite aber auch berücksichtigen, daß nicht selten staatsbürgerliche Interessen mit den Interessen der Gemeinde in Collision kommen, daß eigensinnige oder eng-

herzige Gemeindevorsteher oft sich weigern, nothwendige Maaßregeln zu treffen, und dadurch manche Nachteile entstehen können, z. B. wenn arme verunglückte Personen aufgenommen und von der Gemeinde verpflegt werden sollen. Hier mußte der Staatsbehörde das Recht gegeben werden, den Eigensinn der Gemeindevorsteher unschädlich zu machen und so hielt man den Zusatz für zweckmäßig, daß nur wegen Auslagen, wozu bestehende Gesetze oder Verordnungen die Verwaltungsbehörde ermächtigen, eine Verfügung zur Decretur erlassen werden dürfe. Nicht die bloße, durch eine gesetzliche Ermächtigung nicht begründete Willkühr eines Beamten, kann darnach mehr zur Decretur genügen.

Bei §. 126 hielt man es für zweckmäßig, daß die Ausmärker und Einwohner, da sie nach dem Entwurfe auch zu den Gemeindebedürfnissen beitragen sollten, zu den Berathungen über die Voranschläge beigezogen werden müßten, um ihr Stimmrecht geltend zu machen, allein die im Nachsatz dieses §. enthaltene Vorschrift, daß der Verwalter des Domainenfiskus der Standes- und Grundherrschaften zur Berathung speziell eingeladen und zu stimmen hätte, konnte nicht gebilligt werden, darnach würden diese Personen ein überwiegendes Stimmrecht und so zu viele Befugnisse erhalten haben, denn diese Verwalter erscheinen nur wie andere Ausmärker oder staatsbürgerliche Einwohner, und wählen daher mit, um die Abgeordneten zur Berathung zu ernennen, und sie erscheinen, wenn sie gewählt sind; sie sollen aber kein vorzugsweises Stimmrecht haben, und so schlägt Ihre Commission vor, die in dem §. genannten Verwalter speziell einladen zu lassen, jedoch das ihnen weiter eingeräumte Stimmrecht wegzustreichen.

Ihre Commission bringt noch einen Zusatz in Vorschlag, dessen Annahme zur Beförderung des wahren Gemeindefinns unfehlbar beitragen wird, da er die Publizität, ohne welche keine freie Entwicklung möglich ist, ausdehnt, und jedem Bürger die Einsicht in den Gemeindehaushalt möglich macht, dadurch das Interesse aller Bürger weckt, als Controle dient und die Rechenschaftspflichtigen zur höchsten Sorgfalt auffordert. Wir meinen die Vorschrift, daß in jedem Jahre ein Rechenschaftsbericht in großen Städten bearbeitet und gedruckt vertheilt werden muß, der alle Einnahmen und Ausgaben enthält und die wichtigsten Nachweisungen zweckmäßig liefert. In andern Gemeinden könnte diese zweckmäßige Anordnung zwar gleichfalls getroffen werden, nur sollte die Gemeinde hierzu nicht gezwungen werden. Durch die bloße Gestattung der Einsicht der Rechnungen auf dem Rathhause wird das, was dieser Vorschlag gewähren kann, nicht erreicht.

In Ansehung der Amtsbefugnisse des Bürgerausschusses kam es darauf an, die Grenzen dieser Befugnisse auf einer Seite nicht zu weit auszudehnen, damit nicht am Ende der Bürgerausschuß statt der controlirenden Stellung eine regelmäßige Verwaltungsgewalt erhalte, und so der Geschäftsgang schleppend werde, auf der andern Seite aber dem Gemeinderathe eine zu große Freiheit eingeräumt, daß er vielmehr in allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde gehörig controlirt, und so die Gemeinde selbst gegen Anmaßung ihrer regelmäßigen Vorsteher vertreten werde. Es mußte darnach die in §. 129 aufgeführte Zahl der Fälle, worin die Zustimmung des Bürgerausschusses nothwendig ist, noch erweitert werden. In Bezug auf die amtliche Stellung des Bürgeraus-

schusses zum Gemeinderathe und die Art der Geschäftsführung selbst, erweckte die in §. 130 gegebene Vorschrift, nach welchem der Bürgerausschuß nur vom Bürgermeister berufen werden kann, Bedenklichkeit. Eine freie Berathung dieses, die Gemeinde vertretenden Collegiums, oft unter Umständen, wo notorisch Mißbräuche vorkommen, wo die Indolenz oder Servilität des Gemeinderaths die Gemeindeinteressen nicht genugsam vertritt, würde dann abgeschnitten seyn; daher bedarf es eines Zusatzes, welcher den Bürgerausschuß ermächtigt, auch ohne Zusammenberufung durch den Bürgermeister, sich zu versammeln. Auch die Vorschrift des Entwurfs, nach welcher, wenn der Bürgerausschuß Anstände findet, ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten ist, bedurfte einer Abänderung; denn schon das Wort: „gestattet“ deutet darauf, daß regelmäßig diese Berathung nicht zulässig seyn soll, es mußte aber auch befürchtet werden, daß, wenn dem Bürgerausschuß eine Sache vom Bürgermeister vorgebracht wird, die einzelnen Mitglieder des Ausschusses nicht sogleich im Stande sind, die Sache zu durchschauen, oft selbst eingeschüchtert werden können, so daß kein Einzelner seine Anstände und Bedenklichkeit ausspricht und so eine übereilte Zustimmung zu Stande kommt, während die Mitglieder des Ausschusses, wenn sie, abgesondert vom Gemeinderathe, allein hätten beraten dürfen, mit größerer Ruhe den Fall erwogen und ihre abweichenden Ansichten ausgesprochen haben würden; daher mußte erklärt werden, daß der Ausschuß, so oft er es verlangt, eine abgesonderte Berathung pflegen kann.

Eine Bedenklichkeit entstand gegen den Nachsatz des §. 131, nach welchem, im Falle der Verschiedenheit

der Meinung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, die Staatsbehörde eine Entscheidung zu geben hat. Man fragte mit Recht, ob nicht durch eine solche, immer mit schriftlichen Verhandlungen verbundene Anfrage des Bürgermeisters bei der Staatsverwaltungsstelle, mehr Zeit als durch Zusammenberufung der Gemeinde verloren wird, warum man daher nicht lieber im Zweifelsfalle die Gemeinde selbst beruft; allein man mußte auch berücksichtigen, daß es Fälle gibt, in welchen wirklich eine schnelle Entscheidung dringend nothwendig ist, und Eigensinn des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses, oder feindselige Spannungen zwischen beiden Behörden, die Fassung eines Beschlusses hindert, und die Zusammenberufung der oft großen Gemeinde, z. B. in einer Stadt, schwierig ist, während in wenig Stunden von der am Orte selbst befindlichen oder benachbarten Staatsverwaltungsstelle der Beschluß eingeholt werden kann. Die Commission hielt es nun für nöthig, den §. so zu fassen, daß nur in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt und die Zusammenberufung der Gemeinde nicht sogleich möglich ist, von diesem im §. angegebenen Mittel Gebrauch gemacht werde.

Zu §. 132

fanden mehrere Stimmen es nachtheilig, wenn zwischen dem Bürgerausschuß und dem Gemeinderathe keine schriftlichen Mittheilungen Statt finden sollten. In manchen Fällen wird durch schriftliche Aufforderungen der Bürgerausschuß weit mehr in den Stand gesetzt werden, umsichtiger den ihm vorgelegten Fall zu berathen, während eine rein mündliche Verhandlung die Freiheit der Berathung des Bürgerausschusses selbst stören kann; allein in Erwägung, daß in der Mehr-

zahl der Fälle durch das Hin- und Herschreiben nur Zeit verloren, und manche Ansicht doch nicht gehörig abgewogen wird, während man sich durch mündliche Besprechung leicht hätte verständigen können, stimmte die Mehrheit der Commission dem Entwurfe bei, jedoch mit dem Zusaze, daß es dem Bürgerausschuß frei stehe, seine abweichenden Ansichten zu Protokoll zu geben, was schon deswegen zweckmäßig schien, weil dadurch Unterdrückung der Ansichten des Bürgerausschusses durch den Gemeinderath nicht so leicht möglich wird und es oft wichtig ist, daß in der Folge, wenn neue Streitigkeiten über die Sache entstehen, der Bürgerausschuß sich auf seine schon früher zu Protokoll geäußerten Ansichten berufen könne.

Zu §. 134.—144.

Bei Gemeinden, die aus verschiedenen Orten bestehen, z. B. Kehl und Sundheim, Richelsheim und Bamerthal, Lannenkirch, Hupf, Uttenach, Ettingen, war es wichtig, zu reguliren, in welchem Verhältniß diese verschiedenen Orte, die oft nicht unmittelbar an einander gränzen und oft mit einander rivalisiren, stehen sollen; es muß der Streit entschieden seyn, in welchem Orte der Bürgermeister zu suchen ist; es mußten in Bezug auf Vertretung durch Gemeinderäthe und Bürgerausschuß jedem der verschiedenen Orte der gehörige Antheil gesichert werden; es mußte bestimmt werden, wer in Nothfällen, was z. B. wegen Sicherheitspolizei wichtig werden kann, die polizeilichen Geschäfte an jedem der Orte auszuüben hat. Der Entwurf hat dieß Verhältniß gehörig angegeben und Ihre Commission hat nichts dabei zu erinnern.

Zu §. 145.

Es kam in diesem Titel darauf an, daß in §. 7 des

gegenwärtigen Entwurfs ausgesprochene Aufsichtsrecht des Staats näher zu bestimmen. Da das in §. 145 im Entwurf gewählte Wort „Leitung“ leicht den Amtseifer manches Beamten wieder hätte veranlassen können, in das Detail der Gemeindeangelegenheiten sich zu mischen und eine verderbliche Obervormundschaft auszuüben, so beschloß Ihre Commission, das Wort „Leitung“ wegzustreichen. Die übrigen Bestimmungen, denen Ihre Commission beistimmt, sind zweckmäßig, indem man den größern Städten auch mehr Selbstständigkeit einräumen konnte, und überall nur da die Zustimmung der Staatsgewalt verlangte, wo es auf Geschäfte ankam, durch deren unzulässige Vornahme das Gemeindevermögen sehr verkürzt werden könnte.

Zu §. 146

hielt die Commission es für nothwendig, die Fälle, in welchen Rekurs Statt finden sollte, noch näher zu bezeichnen, sie billigte aber die Vorschrift im Ganzen, da in diesem, jedem einzelnen Bürger erteilten Rechte des Rekurses ein sicheres Mittel liegt, die Unregelmäßigkeiten der Gemeindebeamten zur Kenntniß des Staats zu bringen.

Zu §. 147.

Wenn Ihre Commission Ihnen vorschlägt, den §. 147 wegzulassen, so rechtfertigt sich dieser Vorschlag durch die Lage unsrer vaterländischen Gesetzgebung über die Verhältnisse des Adels. Die Commission ist weit entfernt, den Standesherrn wahrhaft bundesgesetzlich garantierte Rechte bestreiten zu wollen: aber Ihnen, meine Herren, ist nicht unbekannt, wie über den Umfang der Rechte des ehemaligen unmittelbaren Adels zur Zeit noch keine über alle Zweifel erhabene Gesetzgebung in unserm Vaterlande existirt. Gegen das Edikt vom

23. April 1818 ist von Seite der Mediatisirten selbst protestirt und so die Nichtanerkennung ausgesprochen worden; über den Sinn des §. 23 der Verfassungsurkunde ist eben so noch Streit, da noch nicht ausgemittelt ist, in wie fern nach dem Willen des Gebers der Verfassung das ganze Edikt einen Theil der Verfassung bilden soll, wie dieß aus dem Concepte der Verfassungsurkunde zu erhellen scheint, oder ob die Worte in §. 23, daß die Berechtigungen, die durch das Edikt ausgesprochen sind, einen Theil der Staatsverfassung bilden, absichtlich gewählt wurden, um der Regierung freie Hand zu lassen. Ihnen, meine Herren, ist eben so wohl erinnerlich, welche Diskussionen 1819 in der zweiten Kammer über das Edikt vom 16. April 1819 entstanden, und wie damals das Recht der Staatsregierung, verbindliche Normen über die Rechtsverhältnisse des mediatisirten Adels ohne Zustimmung der Landstände zu geben, bezweifelt wurde, und in der Consequenz, daß durch jede solche Declaration ein Theil der Verfassung normirt wird und das Verhältniß des Adels zu andern Staatsbürgern in Frage steht, dadurch also selbst verfassungsmäßig garantirte Rechte der übrigen Staatsbürger verändert werden sollen, bezweifelt werden kann, daher über die verbindliche Kraft der verschiedenen, vom Jahr 1823 an ergangenen Declarationen in Bezug auf die Rechte des vormaligen Reichsadels vielfache Ansichten Statt finden. In Ansehung der Declaration v. 1824, über die Rechte des landsäßigen Adels, ist es selbst bekannt, daß die Staatsregierung nur provisorisch und mit Vorbehalt einer spätern Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse regulirt habe. Da nun in dem uns vorgelegten Entwurf der Vorbehalt der Rechte der Ständes, und Grundherren, mit Hinweisung

auf die Declarationen ausgesprochen ist, so würde eine Anerkennung des §. 147 von Seite der zweiten Kammer zugleich eine Anerkennung der Declarationen selbst seyn, und darin würde eine Inconsequenz und übereilte Beschlußnahme liegen, indem über das wichtige Recht der Landstände, bei Erlassung solcher Declarationen mitzuwirken, noch nicht entschieden ist, und es an einer definitiven Feststellung des Rechtszustandes der Standes- und Grundherren fehlt. — Auf diese Art rechtfertigt sich die Weglassung des §. 147.

Was nun das Verhältniß der Standes- und Grundherren zu den Gemeinden selbst betrifft, so reduzirt sich dasselbe auf zwei Klassen von Rechten: 1) solche, welche aus dem Verhältniß der Standes- und Grundherren als Schutz- und Schirm- oder Grundherren der Gemeinden hervorgehen; 2) solche, welche die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten betreffen.

In Ansehung der ersten bedarf es der Erinnerung, daß das ehemalige Herrscherverhältniß der Standesherren dem hohen Adel jene Rechte gab, welche jetzt der Staatsgewalt in Bezug auf die Aufsicht über Gemeinden zustehen und sich daraus erklärten, daß die Gemeinden, als minderjährig betrachtet, unter der Vormundschaft ihres Landesherrn standen, welcher daher das Bestätigungsrecht der Ortsbeamten in mehreren Gemeinden an sich zu bringen wußte, die Staatsgenehmigung in Fällen erteilte, wie jetzt noch z. B. zu Veräußerung von Gemeindegütern ein Decret der obersten Behörde nothwendig ist, Aufsicht über den Gemeindehaushalt ausübte und die Gemeinderechnungen abhörte. Auf ähnliche Art wußte auch der landsäßige Adel als Grundherr einzelne dieser Rechte in den ihm unterworfenen

Gemeinden zu erwerben. Als nun später die Media-
tisation eintrat und die Standesherrn ihre Herrscher-
rechte verloren, einzelne von den ehemaligen Rechten
ihnen durch die Bundesakte eingeräumt wurden und
über den speciellen Umfang ihres Verhältnisses zur
Staatsgewalt des Landes, dem sie unterworfen wur-
den, Conventionen erfolgten, mußte auch die Ansicht
consequent entstehen, daß die Standesherrn die sonst
landesherrlichen, aus dem Wesen der Staatsgewalt
fließenden Rechte jetzt nur vermöge Concession der ein-
heimischen Staatsgewalt und mit abgeleitetem Rechte
ausübten. Die Befugniß der Standesherrn in Anse-
hung solcher Rechte kann nicht weiter gehen, als die
der Staatsgewalt selbst, in deren Namen die Standes-
herren das Recht ausüben. Wenn nun die Staatsge-
walt z. B. 1824 den Standesherrn auch in Bezug
auf die Bestätigungsrechte der Ortsbeamten, in Bezug
auf Gemeinderechnungen, Ortspolizei, Befugnisse über-
trug, so geschah dieß zu einer Zeit, wo die Staatsge-
walt selbst diese Rechte in Ansehung der Gemeindever-
waltung in Anspruch nahm. Sobald nun durch eine
neuere Gemeindeordnung, welche den Gemeinden wie-
der ihre Selbstständigkeit zurückgibt, und von dem
ehemaligen Mißtrauen abgeht, das Verhältniß der
Staatsgewalt zur Gemeinde auf eine liberale Weise
normirt wird, z. B. der Staat sich weniger, als er es
früher that, in die Gemeindeangelegenheiten einmischt,
so muß auch das Recht der Standesherrn und ihre
Stellung zu den Gemeinden sich ändern, und sie kön-
nen keine größere Aufsichtsrechte über die Gemeinden
ausüben, als der Staat selbst sie hat, ja selbst wenn
ihnen vom Staate in Declarationen größere Befug-
nisse früher eingeräumt worden wären, würden diese

Rechte jetzt beschränkt werden müssen, weil der, welcher mit abgeleitetem Rechte besitzt, nie mehr Rechte haben kann, als der Verleihende, und weil man sonst behaupten müßte, daß in den standesherrlichen Gemeinden weniger Selbstständigkeit bestünde, als der Staat selbst im Interesse des constitutionellen Lebens und in richtiger Erkenntniß des wahren Verhältnisses der Gemeinden zur Staatsgewalt seinen Gemeinden zuerkennt. So erkennet Ihre Commission gerne an, daß von den Standesherrn, so weit ihnen gesetzlich Rechte der Aufsicht über die Gemeinden zustehen, auch die Rechte ausgeübt werden können, welche in der gegenwärtigen Gemeindeordnung der Staat sich vorbehielt. Ihre Commission wird aber nie größere Rechte zugestehen können. Für die Richtigkeit dieser Ansichten kann eine wichtige Autorität aus dem Zustande der bairischen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Standesherrn zu den Gemeinden angeführt werden: die Bundesakte räumt Art. 14 den Standesherrn die Ortspolizei ein; das bairische Gemeindeedikt erkennt aber allen Städten und Marktstellen das Recht der Handhabung der Lokalpolizei zu; die bairischen Standesherrn bezweifelten, ob in den ihnen unterworfenen Gemeinden die Lokalpolizei der Gemeinden anerkannt werden könnte; aber mit Recht ist es in Baiern angenommen worden, daß auch die Standesherrn durch das Edikt über die Gemeinden gebunden seien.

Was endlich die Beitragspflicht der Standes- und Grundherren betrifft, so tritt ein zweifacher Gesichtspunkt hervor. Die Standesherrn und Grundherren erscheinen a) als Ausmärker da wo sie Grundstücke besitzen, b) als staatsbürgerliche Einwohner. Alle Gründe, durch welche oben zu §. 66 die Mehrheit Ihrer Com-

mission den Ausspruch, daß Ausmärker zu Gemeindebedürfnissen beitragen sollen, zu rechtfertigen suchte, passen auch hier, und da der Adel an allen Vortheilen des Gemarkungsverbandes partizipirt, da eine Steuerfreiheit des Adels nicht vorkommt, so ist es gewiß gerecht, wenn auch die Standes- und Grundherren wie andere Ausmärker zu Gemeindebedürfnissen beitragen.

Ihre Beitragspflicht zu den einwohnerlichen Ausgaben der Gemeinde rechtfertigt sich aber durch die Rücksicht, daß sie theils da, wo sie wohnen, auch alle Vortheile genießen, welche durch solche einwohnerliche Anstalten gewährt werden sollen, z. B. bei guten Schulanstalten, bei Anstellung tüchtig unterrichteter Hebammen, theils daß sie als Staatsbürger auch zu jenen Lasten beitragen müssen, die auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten sich beziehen, oder deren Anstalten auch den Standesherrn, wie allen Staatsbürgern, zum Vortheile gereichen, z. B. wegen Ausübung der Sicherheitspolizei.

Es würde Beleidigung seyn, wenn man zweifeln wollte, daß die Standes- und Grundherren solche Beiträge verweigern wollten, da sie zwar zu den privilegiertesten Klassen von Staatsbürgern gehören, aber doch Staatsbürger sind. Nur versteht es sich von selbst, daß Standes- und Grundherren nicht zu jenen Gemeindebedürfnissen beitragspflichtig seyn können, welche sich auf Einrichtungen beziehen, in Ansehung derer die Standes- oder Grundherren auf eigene Kosten absonderte Anstalten haben und daher selbst auf die Theilnahme an den Vortheilen verzichten. Wenn z. B. der Grundherr eigene Flurschützen oder Förster besoldet und durch sie seine Grundstücke und Waldungen schützen

läßt, so würde es ungerecht seyn, ihn zu Beiträgen zu solchen Gemeindeanstalten anhalten zu wollen. Es ist darauf auch in der dem Entwurfe beigefügten Tabelle unter den Bemerkungsausgaben Nr. 3 die geeignete Rücksicht genommon worden.

Indem Ihre Commission an Sie, meine Herren, den Antrag stellt, den von der hohen Regierung Ihnen vorgelegten Entwurf der Gemeindeordnung mit den von uns gemachten Modifikationen anzunehmen, glaubt die Commission, gewissenhaft die Interessen der Gemeinden berücksichtigt zu haben, ohne den Standpunkt zu verkennen, auf welchem die Gemeinden in ihrer Stellung zum Staate und selbst als Beförderungsmittel des Staatszwecks betrachtet werden müssen. Ueberall hat Ihre Commission die Nothwendigkeit der Einwirkung der Staatsgewalt auf den Gemeindehaushalt da anerkannt, wo diese Wirkung im Interesse der Gemeinde selbst eintritt, wo Indolenz oder Unverstand der zeitlichen Gemeindebeamten die Rechte der Gemeindebürger verletzen oder eine künstlich bewirkte Majorität, eigentlich oft nur ein Partheienwerk, die Interessen der Uebrigen gefährden, oder wo der Egoismus der zeitlichen Gemeindeglieder den künftigen Bürgern Nachtheile zufügen könnte, oder da, wo die Anmaaßung und Selbstsucht der Gemeinden staatsbürgerliche Befugnisse anderer Staats Einwohner beeinträchtigen oder die Erreichung des Staatszwecks stören würden.

Wenn einzelne Stimmen sich etwa dagegen erheben möchten, daß die gegenwärtige Gemeindeordnung zu kurz und gedrängt sei, wenn man darin glänzende

Ideen oder liberale Grundsätze, oder allgemeine Begriffe, die an die Spitze gestellt seyn sollten, vermißt, so antwortet Ihre Commission, daß ein Gesetzbuch kein doktrinelles Werk ist, und daß es genügt, wenn dem Gesetzgeber die leitenden, richtigen Grundsätze überall vorschwebten und die Bestimmungen seines Gesetzes erzeugten. Gegen die Besorgniß, daß die Kürze und Allgemeinheit der Vorschriften dieser Gemeindeordnung nicht hinreichen könne, um die Gemeindevorsteher, Gemeinderäthe und Verrechner mit dem vollen Umfang ihrer Pflichten bekannt zu machen, bemerkt Ihre Commission, daß sie voraussetzt, daß durch zweckmäßige Instruktionen, welche von der Staatsregierung erlassen werden, die Lücke ausgefüllt werde.

Besorgen Sie nicht, meine Herren, daß durch die in dieser Gemeinde-Ordnung noch ausgesprochene Einwirkung der Staatsgewalt jene alten Klagen über Beamten-Despotismus, über Einmischung in das Detail des Gemeindehaushalts hervorgerufen werden, so daß zuletzt die Selbstständigkeit der Gemeinden vernichtet werden könnte. — Diese Besorgniß wäre grundlos; denn wo bisher Willkühr war, wo unter dem Schutze allgemeiner, der Mißdeutung fähiger Sätze von Minderjährigkeit der Gemeinden, von Staats-Obervormundschaft, wo wegen des Mangels bestimmter Gesetze der Amtseifer eines regierungslustigen Beamten überall eingreifen konnte, wo die Amtsgewalt des Beamten, der seine verschönerungssüchtigen Pläne durchsetzen wollte, oder auf Kosten des Gemeindevermögens jeden leisen Wunsch der Machthaber erfüllen konnte — unbeschränkt war, herrscht jetzt das Gesetz; der Beamte kann nur da einschreiten, wo das Gesetz ihn dazu ermächtigt, und dieß Gesetz hat weise die Interessen der Regierung in

Bezug auf Erreichung des Staatszwecks, wie die wohlverstandenen Interessen der Gemeinden berechnet.

Lassen Sie aber auch, meine Herren, sich nicht irremachen durch die schon hie und da laut gewordenen Stimmen, daß der Entwurf der Gemeinde-Ordnung ein kühnes Experiment sei, in welchem man die Selbstständigkeit der Gemeinden zu weit getrieben, und den Gemeinden eine Freiheit gegeben habe, zu deren weisen Genuß die Gemeinden nicht fähig seien, so daß vorzüglich in Landgemeinden der Egoismus der Gemeindevorsteher, oder die Indolenz der Gemeinderäthe, oder die Unwissenheit der Bürgerausschüsse den Ruin der Gemeinden herbeizuführen drohe. — Nie, meine Herren, hat die wahre Freiheit geschadet; viele derjenigen, welche die eben geäußerten Besorgnisse austreuen, sind von unredlichen Absichten geleitet, andere, edel in ihrem bisherigen Wirken, überschätzen die Beamtenwelt, und schreiben allen die Eigenschaften zu, welche nur Wenige zieren. Wer ewig nur am Gängelbände gehen lernen soll, verliert zuletzt das Vertrauen zu seiner eigenen Kraft. Was Großes und Edles in den Staaten des Alterthums sich entfaltete, ist die Frucht des Gemeingeistes gewesen; was in den Einrichtungen des Mittelalters achtungswürdig ist, wurde es durch den Korporationsgeist. Das gemeindebürgerliche Leben ist die Vorschule des constitutionellen Lebens. Nur Freiheit ist die Luft, in welcher die Kraft wächst, weil Selbstvertrauen die Brust schwellt. Als vor zwölf Jahren in Deutschland Verfassungen ins Leben gerufen wurden, schüttelten ungläubig die Anhänger des Alten den Kopf über das neue Geschenk, und warnten vor den Mißbräuchen der Freiheit. Herrlich hat unter dem Schutze des Gesetzes in dem Ele-

mente der Freiheit das staatsbürgerliche Leben sich entfaltet, und seine Blüthen versprechen lohnende Früchte. Rufen Sie die Gemeinde-Ordnung in das Leben, entzünden Sie den wahren Gemeindebürgersinn, die wohlthätigen Früchte werden nicht fehlen, und wie vor der wahren Freiheit die Frechheit sich verbergen muß, so wird vor dem edlen Korporationsgeiste das Spießbürgertum verschwinden.

